

**ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR BINNENWASSERSTRASSEN
AUF DEM GEBIET VON UNGARN**

DONAUKOMMISSION
Budapest, 2013

Die vorliegenden „Zusatzbestimmungen für Binnenwasserstraßen auf dem Gebiet von Ungarn“ bilden Teil II der Schifffahrtsordnung, die mit Verordnung 57/2011 (XI. 22.) NFM des Ministers für nationale Entwicklung von Ungarn ab dem 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt wurde.

Das Sekretariat der Donaukommission erhielt den Text dieser Zusatzbestimmungen von den zuständigen ungarischen Behörden in deutscher Sprache. Anschließend wurde der Text nach Abstimmung des Sekretariats der DK mit den zuständigen ungarischen Behörden auf der Grundlage des ungarischen Originals in die Amtssprachen der Donaukommission übersetzt.

TEIL II
ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR BINNENWASSERSTRASSEN
AUF DEM GEBIET VON UNGARN

A. ALLGEMEINE REGELN

Kapitel 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1.0

Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung von Teil II:

1. *Aufsichtsschiff*: Schiff der Schifffahrtsbehörde, der Wasser- und Grenzschutzpolizei, des Nationalamtes für Steuern und Zölle sowie einer Organisation zur fachlichen Untersuchung von schweren Wasserverkehrsunfällen und außerordentlichen Schifffahrtsvorkommnissen;
2. *Flusskilometer (Fluss-km)*: ab einem bestimmten Punkt einer Wasserstraße bis zur Mündung des Fluss- oder Kanalmündung gemessene Entfernung;
3. *Typ des Schiffes oder Verbandes*: Merkmale des Schiffes oder Verbandes hinsichtlich Bau, Bestimmung und anderer Aspekte (z.B. Abmessung, Zusammenstellung);
4. *Pontonbrücke*: am Ufer oder im Flussbett verankerte, aus schwimmenden Einrichtungen zusammengestellte provisorische Brücke, die geöffnet werden kann;
5. *Abstand zwischen Schiff und Flussbett*: Abstand zwischen dem tiefsten Punkt des Schiffskörpers und dem höchsten Punkt des Flussbetts;
6. *Nachricht für die Binnenschifffahrt*: Bekanntmachung, die zur Veröffentlichung oder Mitteilung einer von der Schifffahrtsbehörde auf der Grundlage von Artikel 1.22 Teil I dieser Schifffahrtsordnung erlassenen Anordnung (Sicherheitsmaßnahme) dient;
7. *Information für die Binnenschifffahrt*: von der Schifffahrtsbehörde herausgegebene Bekanntmachung zur Gewährleistung der Einhaltung von Artikel 1.06 Teil I dieser Schifffahrtsordnung sowie zur Information der an der Schifffahrt interessierten Personen;
8. *In der Nähe des Fahrwassers*: außerhalb des Fahrwassers liegende und unmittelbar an dieses anschließende Wasserfläche der Wasserstraße;
9. *Kleines Begleitschiff mit Motor*: kleines Schiff mit Maschinenantrieb, welches bei Ausbildung, Training, Wettbewerben und anderen Veranstaltungen zur Begleitung von Segel- und Ruderbooten oder Wassersportgeräten, kleinen Schiffen unter Segel sowie von im Wasser befindlichen Personen und erforderlichenfalls zur Rettung eingesetzt wird;

10. *Fähre, Gierseilfähre (Pendelfähre)*: Seilfähre, die an einem oberen Führungsseil oder an einem in der Mitte des Flussbettes verankertem mit Bojen oder Schwimmern in der Schwebe gehaltenem Längsseil befestigt ist und durch Hin- und Herbewegen des Ruders in Bewegung gebracht wird;
11. *Fähre, Niedrigseil-*: Seilfähre, deren Seil in geringer Höhe über der Wasseroberfläche geführt wird;
12. *Fähre, Überwasserseil-*: Seilfähre, deren Seil über der Wasseroberfläche geführt wird und die eine Niedrigseilfähre, Hochseilfähre oder Gierseilfähre (Pendelfähre) sein kann;
13. *Fähre, Seil-*: Nicht frei verkehrende, an einem Seil geführte Fähre, die eine Tiefseilfähre oder Überwasserseilfähre sein kann.
14. *Fähre, Hochseil-*: Seilfähre, deren Seil mindestens in einer in der „Verordnung über die Einstufung von schiffbaren oder für die Schifffahrt ausbaubaren natürlichen und künstlichen Oberflächengewässer als Wasserstraße“ vorgeschriebenen Höhe über der Wasseroberfläche geführt wird;
15. *Fähre, Tiefseil-*: Seilfähre, deren Seil unter der Wasseroberfläche auf der Flussbettsohle geführt wird.
16. *Beschränkte Sichtverhältnisse*: Sichtweite unter 1000 m.
17. *Öffentliche schwimmende Einrichtung*: wirtschaftlichen Zwecken dienende schwimmende Einrichtung, die zu den bekanntgegebenen Bedingungen von jeder Person genutzt werden kann;
18. *Rettungsmotorboot*: eigens zur Rettung von Menschen bestimmtes, von den Schifffahrtsbehörden als dafür geeignet anerkanntes, den Anforderungen nach Teil II, Anlage 11 entsprechendes kleines Motorschiff;
19. *Wachdienst*: ständiger an Bord einer schwimmenden Einrichtung oder am Uferposten durchgeführter Aufsichtsdienst zur Kontrolle der Sicherheit der schwimmenden Einrichtung;
20. *Untersuchungsordnung*: mit einer besonderen Rechtsvorschrift veröffentlichte Verordnung über die Anforderungen für die Eignung und Entsprechung zur Schifffahrt, über die Prüfung und Zertifizierung der Betriebsfähigkeit schwimmender Einrichtungen für den Verkehr auf Binnenwasserstraßen, die die geltende Richtlinie der Europäischen Union über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe umsetzt;
21. *Aufsichtsdienst*: Bereitschaftsdienst an Bord einer schwimmenden Einrichtung oder an einem erforderlichenfalls zum sofortigen Ergreifen von Maßnahmen geeignetem Ort;
22. *Wassersportgerät mit Segel*: Wassersportgerät mit mindestens 3 m² nominaler Segelfläche;

23. *Wasserflugzeug*: vorschriftsgemäß zum Starten und Landen auf dem Wasser geeignetes, im Gesetz über den Luftverkehr definiertes Flugzeug;
24. *Wasserflugplatz*: eine für Wasserflugzeuge zum Starten, Landen und Manövrieren auf dem Wasser sowie für im Stand erbrachte Wartung und zum Stillliegen vorgesehene und abgesicherte, dem Betreiber zur Verfügung gestellte Wasserfläche;
25. *Wassersportplatz*: eine für Wasserski, Fallschirmschleppen, für an ein Schwimmgerät angeseiltes Fliegen, für das Schleppen von Wassersport- und Badegeräten sowie für Wassersportgeräte mit Motor vorgesehene oder genehmigte, von anderen Wasserverkehrsteilnehmern getrennte und für die einzelnen Tätigkeiten abgeteilte Wasserfläche.

Artikel 1.02

Führer von Wasserfahrzeugen und für die Aufsicht von schwimmenden Anlagen verantwortliche Person

1. Wenn durch Rechtsvorschriften nicht anders geregelt, dürfen Boote und nicht registrierpflichtige Wassersportgeräte – ausgenommen in Fällen nach Nr. 2 und 3 – von Personen geführt werden, die
 - a) das 14. Lebensjahr (bei Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb das 17. Lebensjahr) vollendet haben,
 - b) schwimmen können,
 - c) über die erforderliche Fahrpraxis verfügen und
 - d) die Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung sowie die Besonderheiten der benutzten Wasserfläche kennen.
2. Wenn sich mehrere Personen im Boot oder auf dem nicht registrierpflichtigen Wassersportgerät befinden, muss vor der Abfahrt ein Führer mit vollendetem 16. Lebensjahr (bei Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb mit vollendetem 17. Lebensjahr) bestimmt werden, der die Anforderungen nach Nr. 1 Buchst. b) – d) erfüllt.
3. Sportler eines Sportvereins unter 14 Jahre, die schwimmen können und die Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung kennen, dürfen unter Führung und Aufsicht des Verbandstrainers und unter Nutzung eines Rettungsmittel, in Begleitung eines Rettungsmotorboots oder eines kleinen Begleitschiffs mit Motor ein Boot bzw. ein Wassersportgerät ohne Maschinenantrieb führen.

Die Aufsicht des Trainers gilt dann als erfüllt, wenn

- a) er ständig alle Sportler im Blickfeld hat und
 - b) zur Hilfeleistung oder zum Eingreifen nicht mehr als 2 Minuten erforderlich sind.
- 3.a. Eine organisierte Wasserwanderung mit einer Ruderboot-Gruppe kann – wenn mehr als zehn Ruderboote daran teilnehmen – unter der Leitung eines Wasserwanderführers durchgeführt werden.

- 3.b. Der Wanderführer muss vor Beginn der Wasserwanderung nach Nr. 3.a. der regional zuständigen Wasserschutzpolizeistelle Abfahrt, Person des Wanderführers und geplante Strecke melden.
- 3.c. Der Wasserwanderführer muss in Bezug auf die an der Wanderung teilnehmenden Wasserfahrzeuge und Personen die in Nr. 3 für den Trainer aufgeführten Regeln anwenden.
- 3.d. Der Wasserwanderführer muss sein Wasserfahrzeug mit der Codeflagge "U" gemäß Teil II Anlage 3 dieser Schifffahrtsordnung kennzeichnen. Die Flagge hat eine Abmessung (Seitenlänge) von mindestens 0,3 m und kann durch eine Tafel mit gleicher Bedeutung ersetzt werden.
- 3.e. Der Wasserwanderführer ist berechtigt, den Wanderteilnehmern Anweisungen in Bezug auf ihr Verkehrsverhalten zu geben, die von den Teilnehmern einzuhalten sind.
- 3.f. Unter beschränkten Sichtverhältnissen darf eine Wasserwanderung nicht fortgesetzt werden.
4. Für die Aufsicht von registrierpflichtigen schwimmenden Anlagen hat der Betreiber Sorge zu tragen. Die gemäß Teil I § 1.02 Nr. 5 dieser Schifffahrtsordnung Aufsicht versehende Person muss mindestens über eine Matrosenausbildung verfügen, wenn die Schifffahrtsbehörde nichts anderes vorschreibt.
5. Bei der Anwendung des Begriffs „vorübergehend“ gemäß Teil I Artikel 1.02 Nr. 2 Buchst. b) dieser Schifffahrtsordnung ist der Einsatz eines Vorspanns als vorübergehend zu betrachten, wenn dieser auf einem höchstens 2000 m langen Abschnitt erfolgt, unabhängig von dessen Dauer. Name und Vorname des gemäß Teil I Artikel 1.02 Nr. 2 Buchst. a), b), c), d) oder e) bestimmten Führers des Verbandes einschließlich Vorspanns sind in das Schiffstagebuch des von ihm geführten Schiffs einzutragen.
6. Gemäß Teil I Artikel 1.08 und bei Vorliegen der dort festgelegten Voraussetzungen müssen bei einer Fahrtdauer von bis zu 14 Stunden
 - a) auf längsseits gekuppelten, in einer Reihe geführten Schiffen je Schiff, bei Verbänden mit starrer Kupplung für je drei Schiffe eine Person,
 - b) auf den geschleppten Schiffen eines Schleppverbandes mindestens zwei Personenmit einer Schifferausbildung Dienst verrichten.
7. Für das in Teil I Artikel 1.09 Nr. 1 angegebene Alter auf schwimmenden Einrichtungen mit ungarischer Flagge sind die Rechtsvorschrift über die Schifferausbildung und die Untersuchungsordnung maßgebend.

Artikel 1.03

Befähigung zum Führen von schwimmenden Einrichtungen

1. Gemäß Teil I Artikel 1.02 Nr. 6 darf eine schwimmende Einrichtung nur von einer Person geführt werden und die Führung darf nur einer Person übertragen werden, die
 - a) nicht unter der Einwirkung eines die Fahrtauglichkeit beeinträchtigenden Mittels steht und deren Körper keinen in Folge des Gebrauchs alkoholischer Getränke stammenden Alkohol bzw. keine anderen, ähnlich wirkenden Substanzen (z. B. Rauschgift, Medikamente bzw. deren Kombination) enthält,
 - b) keine Anzeichen der Übermüdung zeigt,
 - c) die für die Betriebsform der schwimmenden Einrichtung vorgeschriebene Ruhezeit eingehalten hat.

Die Nachweispflicht der mit Arbeit und mit Ruhe verbrachten Zeiten beginnt für Schiffe unter fremder Flagge 24 Stunden vor Einfahrt in das Hoheitsgebiet von Ungarn.

2. Wenn der sichere Betrieb nur durch den gemeinsamen Einsatz mehrerer Personen möglich ist, sind für alle Personen, die gleichzeitig an Führung und Betrieb der schwimmenden Einrichtung beteiligt sind, die Bestimmungen nach Nr. 1 anzuwenden.
3. Für Personen, die auf einer stillliegenden schwimmenden Einrichtung Wach- oder Bereitschaftsdienst versehen, sind die Vorschriften nach Nr. 1 und 2 anzuwenden.
4. Beim Vermieten von Wasserfahrzeugen sind die Bestimmungen nach Teil II Anlage 10 (Sicherheitsvorschriften für die Vermietung von Wasserfahrzeugen für Freizeit Zwecke) einzuhalten.

Artikel 1.04

Führen von schwimmenden Einrichtungen

1. Schwimmende Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der Witterungs-, Verkehrs- und Fahrwasserverhältnisse sowie sonstiger, die Sicherheit der Schifffahrt beeinflussender Umstände gemäß den Vorschriften in Teil I dieser Schifffahrtsordnung und der in diesem Teil angegebenen Zusatzbestimmungen zu führen.
2. Das Berühren der Flusssohle mit einer schwimmenden Einrichtung ist - außer bei Anlegen, bei notwendigen Arbeiten zur Schadensbegrenzung im Rahmen von Rettungsmaßnahmen, bei Arbeiten zur Instandhaltung und Regulierung der Wasserstraße sowie beim Vorliegen einer Genehmigung für derartige Tätigkeiten - verboten.

Der Tiefgang einer schwimmenden Einrichtung ist

- a) auf der Grundlage der Mitteilung der für die Unterhaltung der Wasserstraße zuständigen Stelle oder der zuständigen Behörde (z.B. als Information oder

Nachricht für die Binnenschifffahrt, Rundfunk- oder elektronische Mitteilung, Tafel zur Anzeige von Wasserstand und/oder Furten),

- b) unter Berücksichtigung der Fahrgeschwindigkeit, der Konstruktion und Manövrierfähigkeit der schwimmenden Einrichtung, der Art der beförderten Güter und der Schifffahrtsbedingungen in der Furt,
- c) unter Einhaltung des erforderlichen Abstands zwischen Schiff und Flussbett festzulegen.

Im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt kann die Schifffahrtsbehörde für bestimmte Wasserflächen durch vorübergehende Bestimmungen einen verbindlichen Mindestabstand zwischen Schiff und Flussbett festlegen.

Artikel 1.05

Höchstzulässige Beladung, Höchstzahl der Fahrgäste, Bau, Ausrüstung und Besatzung der Schiffe

1. Die Ladung ist so zu verstauen, dass die Kontrolle des Bilgenwassers und der Zugang zu den Öffnungen der Rettungspumpenleitungen gewährleistet sind. Auf dem Schiff ist der für das Anlegen und Ankern erforderliche Platz frei zu lassen.
2. Der Schiffsführer hat für eine gleichmäßige Verteilung der Belastung zu sorgen. Ist eine Abweichung davon erforderlich, so darf er dies erst genehmigen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die ungleichmäßige Belastung die Sicherheit der Schifffahrt nicht beeinträchtigt.
3. Hinsichtlich der Ausnutzung der höchstzulässigen Personenaufnahmekapazität des Wasserfahrzeugs, die die Besatzung und die Fahrgäste umfasst, sind zwei Kinder unter 10 Jahre als eine Person zu zählen. Wenn in dieser Schifffahrtsordnung nicht anders geregelt, ist eine solche Regelung für 25 % der maximal zulässigen Anzahl der Fahrgäste anwendbar. Bei Wasserfahrzeugen mit einer maximalen Fahrgastzahl von 10 oder mehr Personen wird die Möglichkeit einer solchen Erhöhung der Fahrgastzahl von der Schifffahrtsbehörde mit einer Eintragung im Schiffszeugnis genehmigt.
4. Für kleine Schiffe gilt Nummer 3 nur, wenn für jeden Fahrgast ein Sitzplatz vorhanden ist.
5. Die Durchführung der in Teil I Artikel 1.07 Nr. 4 vorgeschriebenen Überprüfung muss in das Schiffstagebuch eingetragen werden.
6. Im Falle der Anwendung von Nr. 3 ist für eine der gestiegenen Fahrgastzahl entsprechende Anzahl und Größe von Rettungswesten zu sorgen.
7. Die in Teil I Artikel 1.08 dieser Schifffahrtsordnung vorgeschriebenen Anforderungen gelten dann als erfüllt, wenn das Schiff über ein entsprechend der Untersuchungsordnung ausgestelltes oder ein anderes anerkanntes Schiffszeugnis verfügt und wenn Bau und Ausrüstung des Schiffs den Angaben im Schiffszeugnis entsprechen.

8. Die in Teil I Artikel 2.04 dieser Schifffahrtsordnung vorgeschriebenen Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger müssen entsprechend den Bestimmungen der Untersuchungsordnung angebracht sein.

Artikel 1.06

Urkunden

1. Außer den in Teil I Nr. 1.10 aufgeführten Urkunden müssen, ausgenommen Schiffe der Landesverteidigung:
 - a) Schiffe mit Dampfkessel: eine Betriebszulassung des Kessels,
 - b) Schiffe mit Druckluftbehälter: eine Prüfbescheinigung des Drucks im Druckluftbehälter (bei einem Betriebsdruck des Druckluftsystems über 0,1 MPa),
 - c) Schwimmkörperverbände: eine nationale Urkunde, die zur Fahrt berechtigt mitführen.
2. Für Boote sowie für andere nicht registrierpflichtige Wasserfahrzeuge sind die in Teil I Artikel 1.10 Nr. 2 dieser Schifffahrtsordnung vorgeschriebenen Urkunden nicht erforderlich.
3. Für Schubleichter muss als amtliche Identifizierungsnummer auf dem gemäß Teil I Artikel 1.10 Nr. 5 vorgeschriebenen Metallschild sowie bei der Datenmeldung die Einheitliche Europäische Schiffsnummer (ENI) angegeben werden.

Artikel 1.07

Gefährliche Hindernisse

Der Meldepflicht nach Teil I Artikel 1.12 Nr. 3-4 sowie Artikel 1.13 Nr. 2-3, Artikel 1.14, Artikel 1.15 Nr. 3 und Artikel 1.17 Nr. 1 kann auch über Funk in dem von der Schifffahrtsbehörde in Nachrichten für die Binnenschifffahrt angegebenen Verkehrskreis für nautische Informationen und Notmeldungen nachgekommen werden.

Artikel 1.08

Festgefahrene oder gesunkene schwimmende Einrichtungen

1. Die nach Teil I Artikel 1.17 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeichen müssen nicht angebracht werden, wenn
 - a) sich in unmittelbarer Nähe des festgefahrenen oder gesunkenen Schiffs - zwischen diesem und dem Fahrwasser - ein fahrtaugliches (stillliegendes oder mit laufendem Motor stehendes) Schiff befindet und
 - b) gewährleistet ist, dass Schiffe und Verbände, die sich dem von der Einschränkung betroffenen Abschnitt nähern, auf dem für den Verkehrskreis Schiff-Schiff vorgesehenen Kanal 10 kontinuierlich über die Einschränkung informiert werden.

2. Nach erfolgter Meldung kann die Schifffahrtsbehörde den Beginn der Bergung der festgefahrenen oder gesunkenen schwimmenden Einrichtung untersagen und dafür Zeitpunkt, Dauer und Verfahren festlegen.

Artikel 1.09

Sonderbestimmungen

1. Über die Bestimmungen nach Teil I Artikel 1.20 Nr. 2 hinaus kann die zuständige Behörde den Schiffen den Antritt der Fahrt untersagen, wenn
 - a) das Schiff nicht fahrtauglich ist oder
 - b) gegen den Schiffsführer auf Grund des begründeten Verdachts einer Straftat gegen die Sicherheit des Schiffsverkehrs ein Verfahren anhängig ist oder
 - c) das Schiff einen Unfall verursacht hat und der Schiffsführer seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist.
2. Der Führer eines nach Teil I Artikel 10.05 Nr. 1 zur Führung eines Ölkontrollbuches verpflichteten Schiffs muss
 - a) Vorfälle in Zusammenhang mit ölverschmutzten Gewässern,
 - b) Umstände der Ölverschmutzungen,
 - c) die betriebsgemäße und außerordentliche Abwasser- und Abfallentsorgungin das Ölkontrollbuch eintragen und die Abgabe gemäß Teil I Artikel 10.05 Nr. 3 vom Abnehmer bestätigen lassen.
3. Gemäß Teil I Artikel 1.19 müssen Führer und Besatzung von Schiffen und Schwimmkörperverbänden die Bestimmungen
 - a) der Hafenordnung, die die Benutzung eines Hafens oder Schutzhafens regelt,
 - b) der von der Schifffahrtsbehörde erlassenen Verkehrsordnung,
 - c) der Betriebsordnung der Schifffahrtseinrichtungen,
 - d) der ADN-Verordnungeinhalten.

Artikel 1.10

Sondertransporte

1. Eine von den üblichen abweichende (aus ursprünglich anderen Zwecken dienenden Elementen gebaute) schwimmende Einrichtung darf selbstständig nur dann am Schiffsverkehr teilnehmen, wenn diese für die Schifffahrt geeignet ist und von der Schifffahrtsbehörde zum Verkehr zugelassen wurde.
2. In Anwendung von Teil I Artikel 1.21 gilt die Ortsveränderung einer betriebsfähigen schwimmenden Anlage dann als Sondertransport, wenn die fortbewegte schwimmende Anlage bzw. Anlagen

- a) insgesamt eine Wasserverdrängung hat/haben, die das Doppelte der Wasserverdrängung des befördernden Schiffes mit Maschinenantrieb beträgt oder
 - b) Gesamtabmessungen hat/haben, die die in der Rechtsvorschrift oder in einer einstweiligen Verordnung für die Wasserfläche vorgeschriebenen Abmessungen für Verbände überschreiten oder
 - c) die Gesamtabmessungen (Länge und/oder Breite) für Verbände überschreitet/überschreiten, die gemäß der Schiffsurkunde vom Schiff, welches die schwimmende Anlage bzw. die schwimmenden Anlagen fortbewegt, befördert werden dürfen;
 - d) nicht im ungarischen Schiffsregister aufgeführt ist/sind;
 - e) so transportiert wird/werden, dass sich deren Transport auch auf einer ausländischen Wasserstraße erstreckt.
3. Schiffe, die Fahrgäste oder auch Fahrgäste befördern dürfen – ausgenommen in Havariefällen – nur mit einer Sondergenehmigung der Schifffahrtsbehörde im Verband fahren.
 4. Schiffsführer gemäß Teil I Artikel 1.21 Nr. 4 müssen über die von der Schifffahrtsbehörde festgelegte Qualifikation verfügen.

Artikel 1.11

Anordnungen vorübergehender Art

1. Die Schifffahrtsbehörde kann gemäß Teil I Artikel 1.22 im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt, der Wasserstraße oder der am Wasserverkehr Beteiligten auch ohne unmittelbar drohende Gefahr die sofortige Befolgung einer vorübergehenden Anordnung fordern (Nachricht für die Binnenschifffahrt).
2. Von der Bekanntgabe einer auf dem Wasser ausgeführten, die Schifffahrt nicht störenden Tätigkeit kann die Schifffahrtsbehörde in einem Bescheid oder in einer fachbehördlichen Stellungnahme absehen.
3. Bei die Schifffahrt betreffenden Versuchen kann die zuständige Schifffahrtsbehörde eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung genehmigen, wenn dadurch die Sicherheit von Personen und Schifffahrt, der Verkehrsfluss, die Wasserqualität und die Umwelt nicht gefährdet werden.
4. Vorübergehende Verkehrsregeln, die für eine bestimmte Zeit infolge eingeschränkter Abmessungen der Wasserstraße erforderlich sind, sowie lokale Regeln für einzelne, von dieser Schifffahrtsordnung nicht erfasste Wasserflächen werden von der Schifffahrtsbehörde in Nachrichten für die Binnenschifffahrt festgelegt.
5. Der Antrag für eine Nachricht oder Information für die Binnenschifffahrt muss zusammen mit den erforderlichen Anlagen mindestens 8 Tage vor der vorgesehenen Veröffentlichung, jedoch mindestens 15 Tage vor Beginn der betreffenden Tätigkeit bei der Schifffahrtsbehörde eingereicht werden.

Artikel 1.12

Sportliche und sonstige Veranstaltungen auf dem Wasser

1. Veranstaltungen auf dem Wasser dürfen mit Genehmigung der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Dienststelle der Wasserschutzpolizei, auf Flüssen, Seen und sonstigen freien Gewässern, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Organe der Wasserschutzpolizei liegen, mit Genehmigung der für den Veranstaltungsort regional zuständigen Polizeidirektion durchgeführt werden.
2. Für Veranstaltungen auf der Wasserstraße, die zu einer Einschränkung der Schifffahrt führen, ist die Genehmigung der Schifffahrtsbehörde, in sonstigen Fällen eine fachbehördliche Zustimmung erforderlich.
3. Veranstaltungen auf der Wasserstraße dürfen, sofern die Schifffahrtsbehörde nicht anders anordnet, nicht ohne Bekanntgabe in einer Nachricht oder Information für die Binnenschifffahrt durchgeführt werden.

Artikel 1.13

Beförderung gefährlicher Güter

1. Außerhalb der von der Schifffahrtsbehörde festgelegten Liegeplätze müssen stillliegende, gefährliche Güter befördernde Schiffe mindestens folgende Abstände einhalten:
 - a) 100 m von bewohnten Gebieten, Kunstbauten oder Lagerbehältern, wenn das Schiff einen blauen Kegel oder ein blaues Licht führen muss;
 - b) 100 m von Kunstbauten oder Lagerbehältern sowie 300 m von bewohnten Gebieten, wenn das Schiff zwei blaue Kegel oder zwei blaue Lichter führen muss;
 - c) 500 m von bewohnten Gebieten, Kunstbauten oder Lagerbehältern, wenn das Schiff drei blaue Kegel oder drei blaue Lichter führen muss.
2. Beim Warten auf die Durchfahrt durch Schleusen oder Brücken dürfen stillliegende, gefährliche Güter befördernde Schiffe von Nr. 1. abweichen, müssen jedoch einen Abstand von wenigstens 100 m einhalten.
3. Das Umladen von gefährlichen Gütern außerhalb von dafür zugelassenen Anlegestellen darf nur gemäß den von der Schifffahrtsbehörde festgelegten Bedingungen (Genehmigung) erfolgen.
4. Schiffe, auf denen infolge der Eigenschaften der vorherigen Ladung auf das Vorhandensein von Gas zu schließen ist, müssen während des Ladens und Löschens von gefährlichen Gütern sowie danach, bis zum Abschluss der Entgasung der Laderäume die in Teil I Artikel 3.31 und 3.33 angegebenen Zeichen führen.
5. Von Beginn bis zum Abschluss des Ladens und Löschens entzündbarer Flüssigkeiten muss zwischen der schwimmenden Einrichtung und der Erdung am

Ufer eine gut leitende metallische Verbindung hergestellt sein. Gummischläuche dürfen nur mit Metallwicklung verwendet werden.

6. An Bord von Schiffen, die explosive Stoffe und mit solchen Stoffen gefüllte Gegenstände, verdichtete, verflüssigte oder unter Druck stehende gelöste Gase, entzündbare Flüssigkeiten, Stoffe, die entzündbare Gase entwickeln können und organisches Peroxid befördern, laden oder nach dem Löschen einer derartigen Ladung noch nicht entgasten worden sind, ist es verboten:
 - a) Geräte bzw. Kleidung zu benutzen, die Funkenbildung verursachen oder sich elektrostatisch aufladen können,
 - b) Arbeiten durchzuführen, die zur Funkenbildung führen,
 - c) über Ladeluken und Lüftungsöffnungen Lampen anzubringen,
 - d) während der Fahrt und beim Verladen in einem geschlossenen System den Deckel des Ausdehnungsschachtes zu Lüftungszwecken zu öffnen,
 - e) zu rauchen, offenes Feuer zu nutzen (ausgenommen in den geschlossenen Wohnräumen der Besatzung).
7. Vor Beginn des Ladens und Löschens gefährlicher Güter ist die Funktionstüchtigkeit der Feuerlöschanlagen und -geräte zu überprüfen.
8. Bei der Beförderung feuergefährlicher Ladung (z.B. Hanf, Stroh) sind die Rauchabzüge des Schiffs mit einem Funkenfänger zu versehen und an gut sichtbarer Stelle auf dem Schiff die in Teil I Artikel 3.32 angegebene Tafel (Rauchen verboten) anzubringen.
9. Die Meldepflicht nach Teil I Artikel 8.02 Nr. 2 gilt nicht für Fähren, die zwischen festgelegten Anlegestellen übersetzt.
10. Ein in Fahrt befindliches Schiff, das drei blaue Kegel oder drei blaue Lichter führt, muss, wenn möglich, zu jedem anderen Schiff einen Abstand von mindestens 50 m halten.

Artikel 1.14

Schifffahrtsregeln

1. Die Bestimmungen nach Teil I Artikel 1.11 sind auch für kleine Schiffe, die große Schiffe fortbewegen, anzuwenden.
2. Die Bestimmungen nach Teil I Artikel 1.11 müssen im Inland für Schiffe ohne Maschinenantrieb nicht angewendet werden.
3. Als Mitführen der Schifffahrtsordnung sowie der auf dem betreffenden Abschnitt der Wasserstraße geltenden lokalen Regelungen nach Teil I Artikel 1.11 und der vorübergehenden Anordnungen nach Teil I Artikel 1.22 an Bord gilt auch, wenn sie jederzeit elektronisch (z.B. über Internet, Diskette, CD-ROM) verfügbar sind.

KAPITEL 2

BEZEICHNUNG VON SCHWIMMENDEN EINRICHTUNGEN, SICHTZEICHEN, SCHALLZEICHEN, SPRECHFUNK UND BEZEICHNUNG DER WASSERSTRASSE

Artikel 2.01

Bezeichnung von schwimmenden Einrichtungen

1. Auf nicht registrierpflichtigen schwimmenden Einrichtungen sind Name und Anschrift des Eigentümers, auf registrierten schwimmenden Anlagen auch die in ihrem Zeugnis angegebene Registriernummer anzubringen. Für die Anbringung der Registriernummern sind die Bestimmungen nach Teil I § 2.01 Nr. 3 dieser Schifffahrtsordnung maßgebend.
2. Die Bezeichnung von Wasserflugzeugen ist in der Rechtsvorschrift über die Verordnung der Registrierung von Luftfahrzeugen geregelt.

Artikel 2.02

Bezeichnung von Markierungsschiffen, Schiffen der Wasserschutzpolizei, der Zollbehörden sowie von Schiffen der Landesverteidigung und des Katastrophenschutzes, die zur Vorbeugung oder Beseitigung von Gefahrensituationen eingesetzt werden

1. Markierungsschiffe müssen die in Teil I Artikel 3.25 vorgeschriebenen Zeichen führen.
2. Auf Schiffen, die Kontrollen der Wasserschutz- und der Grenzpolizeiorgane durchführen, ist das in Teil I Artikel 3.27 vorgeschriebene, blau umrandete, weiße rombusförmige Zeichen zu führen und auf beiden Seiten des Schiffs die Aufschrift RENDŐRSÉG oder POLICE anzubringen.
3. Auf Schiffen der Nationalen Steuer- und Zollbehörde sind außer den in Teil I Artikel 3.27 vorgeschriebenen Zeichen grün umrandete, weiße rombusförmige Zeichen zu führen und auf beiden Seiten des Schiffes die Aufschrift VÁM-ZOLL anzubringen.
4. Zur Vorbeugung oder Beseitigung von Gefahrensituationen eingesetzte Schiffe der Landesverteidigung - wenn sie nicht zur Minenräumung eingesetzt werden - sowie Schiffe des Katastrophenschutzes dürfen das von den Überwachungsschiffen verwendete, von allen Seiten sichtbare blaue Funkellicht führen.

Artikel 2.03

Licht- und Schallzeichenanlagen

1. Auf der Wasserstraße und in der Nähe des Uferstreifens ist es verboten, ein Licht, d.h. eine Lichtquelle, so anzubringen und zu betreiben, das dieses die Wahrnehmung der in dieser Schifffahrtsordnung vorgeschriebenen Lichtzeichen beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs auf sonstige Weise (z.B. durch Blenden) gefährdet.

2. Beim Vorbeifahren an Überwachungsschiffen oder an zur Vorbeugung oder Beseitigung von Gefahrensituationen eingesetzten Schiffen der Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes, die auch beim Stillliegen ein blaues Funklicht als Unterscheidungszeichen führen, müssen Schiffe ihre Geschwindigkeit vermindern und einen möglichst großen Abstand halten.
3. Schnelle Schiffe haben die in Teil I Artikel 3.08 Nr. 4 vorgeschriebene Bezeichnung ab Erreichen der Reisegeschwindigkeit auch dann zu führen, wenn es die Geschwindigkeit von 40 km/h nicht erreicht.
4. Farbe, Stärke und Tragweite der Signallichter müssen den in der Untersuchungsordnung vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

Artikel 2.04

Vorfahrtsrecht

1. Bei Führung der in Teil I Artikel 3.27 und in diesem Teil Artikel 2.02 vorgeschriebenen Zeichen haben
 - a) Aufsichtsschiffe bzw. zur Vorbeugung oder Beseitigung von Gefahrensituationen eingesetzte Schiffe der Landesverteidigung sowie des Katastrophenschutzes, wenn sie das unterscheidende Licht- und Schallzeichen benutzen,
 - b) Markierungsschiffe, wenn sie das unterscheidende Sichtzeichen führen und gleichzeitig ein Warnschallzeichen abgeben,

Vorfahrt gegenüber anderen schwimmenden Einrichtungen.
2. In den in Nr. 1 erwähnten Fällen haben alle schwimmenden Einrichtungen den Unterscheidungszeichen führenden Wasserfahrzeugen, freie Fahrt zu gewähren oder auf Anweisung des Führers der schwimmenden Einrichtungen ihre Geschwindigkeit zu verringern und erforderlichenfalls anzuhalten.

Artikel 2.05

Sprechfunk

1. Für die Sprechfunkverbindung zwischen Schiffen oder zwischen Schiff und Land sowie an Bord eines Schiffes bzw. innerhalb eines Verbandes müssen die in der Rechtsvorschrift über die Festlegung der nationalen Aufteilung der Frequenzbereiche angegebenen Kanäle benutzt werden.
2. Beim Begegnen, Kreuzen, Überholen, Wenden, Ablegen, Aus- oder Einfahren aus bzw. in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße, beim Schleusen sowie bei sonstigen Manövern müssen die Schiffe die Sprechfunkverbindung in erster Linie für die Übermittlung ihrer Nachrichten und den Empfang der Nachrichten anderer herstellen. Wenn eine Sprechfunkverbindung zwischen den Schiffen nicht hergestellt werden kann, sind die Schall- und Lichtzeichen gemäß dieser Schifffahrtsordnung zu verwenden.

3. Die in Teil I Artikel 4.05 Nr. 2 - 5 vorgeschriebenen Pflichten sind außer auf dem Hauptarm der Donau auch auf Wasserstraßen anzuwenden, für die dieser Teil die Sprechfunkpflicht vorschreibt. Auf Wasserstraßen außerhalb der Donau dürfen Schiffe mit Maschinenantrieb auch ohne zweite Sprechfunkanlage verkehren.
4. Wenn dieser Teil für einzelne Wasserstraßen die Sprechfunkpflicht vorschreibt,
 - a) sind außer schwimmende Einrichtungen gemäß Teil I Artikel 4.05 Nr. 3-4 auch schwimmende Geräte, die zu Arbeiten eingesetzt werden, mit einem Sprechfunkgerät gemäß Teil I Artikel 4.05 Nr. 1 auszurüsten;
 - b) muss das Sprechfunkgerät auf Kanal 16 (156,8 MHz) und Kanal 10 (156,5 MHz) während der Fahrt oder während der Arbeit ständig überwacht werden (ausgenommen bei schwimmenden Geräten, die im Verband fortbewegt werden);
 - c) darf ein Umschalten auf andere Kanäle nur kurzfristig in den von dieser Schifffahrtsordnung oder von der Schifffahrtsbehörde vorgeschriebenen Fällen oder auf dem zweiten Sprechfunkgerät erfolgen.

Artikel 2.06

Bezeichnung von Fähranlegestellen

1. Die Fähranlegestellen sind mit den Tafeln E.4 a) oder E.4 b) gemäß Teil I Anlage 7 zu bezeichnen.
2. Die Tafeln nach Nr. 1 sind mit einem Zusatzzeichen zu ergänzen, das die Entfernung zwischen Fähre und Tafel angibt.
3. Die Schifffahrtsbehörde kann an einem See von der Pflicht zur Anbringung der in Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Zeichen absehen.

Artikel 2.07

Kennzeichnungspflicht bei Nacht für Boote mit Person an Bord

Mit Booten verkehrende Personen müssen mit einem sichtbaren weißen Licht die sich ihnen nähernden oder in ihrer Nähe verkehrenden Schiffe auf ihre Anwesenheit aufmerksam machen.

KAPITEL 3

SCHIFFFAHRTSREGELN

Artikel 3.01

Radarfahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen

1. In Anwendung von Teil I Artikel 6.32 Nr. 1 gilt eine Person als für die Radarschifffahrt befähigt, die über eine Qualifikation als Radarschiffer bzw. über

eine solche Qualifikation verfügt, in deren Rahmen er eine erfolgreiche Prüfung über Schiffsradarkenntnisse abgelegt hat.

2. In Anwendung von Teil I Artikel 4.05 kann auf Wasserstraßen, für die diese Schifffahrtsordnung keine Sprechfunkpflicht vorschreibt, ein unter beschränkten Sichtverhältnissen verkehrendes Schiff als mit Radar fahrend betrachtet werden, wenn auf diesem ein betriebsbereites Sprechfunkgerät betrieben wird, das auf Kanal (16) für Sendung und Empfang von Nachrichten im Verkehrskreis „Schiff-Schiff“ und „Nautische Information“ sowie „Notruf“ geeignet ist.
3. Bei Fähren (bei Anwendung dieser Vorschrift einschließlich bei zum Übersetzen betriebenen Schiffen) muss die Vorschrift nach Teil I Artikel 6.32 Nr. 1 in Bezug auf eine zweite radarkundige Person nicht angewendet werden.
4. Die Radaranlage muss den Anforderungen gemäß der Untersuchungsordnung entsprechen.

Artikel 3.02

Führung des Schiffes beim Ablegen

Vor dem Ablegen muss der Schiffsführer auf die neben dem Schiff gelegenen Wasserflächen (toter Winkel) besondere Aufmerksamkeit richten.

Artikel 3.03

Verkehr von Booten, Wassersportgeräten und kleinen Schiffen

1. Boote, Wassersportgeräte oder kleine Schiffe dürfen dann vom Ufer oder von Anlegestellen ablegen und ihre Fahrtrichtung ändern, wenn dadurch die anderen Teilnehmer am Wasserverkehr nicht gestört und sich im Wasser aufhaltende Personen nicht gefährdet werden.
2. Beim Begegnen, Kreuzen und Überholen von Booten oder Wassersportgeräten mit anderen Schiffen sind die für kleine Schiffe geltenden Regelungen anzuwenden.
3. Wenn kleine Schiffe mit gleichem Antrieb oder Boote bzw. Wassersportgeräte (mit Ausnahme von unter Segel fahrenden) untereinander ihren Kurs kreuzen, hat der von rechts Verkehrende Vorfahrt.
4. Kleine Schiffe mit Maschinenantrieb, Boote und Wassersportgeräte sowie nicht mit Maschinenantrieb und nicht unter Segel fahrende Boote und Wassersportgeräte müssen beim Begegnen und Kreuzen kleinen Schiffen unter Segel, Booten und Wassersportgeräten ausweichen.
5. Kleine Schiffe mit Maschinenantrieb, Boote und Wassersportgeräte müssen beim Begegnen und Kreuzen den nicht mit Maschinenantrieb und nicht unter Segel fahrenden Booten und Wassersportgeräten ausweichen und sofern Breite und Tiefe des Wassers dieses ermöglichen, von diesen einen Abstand von mindestens 30 m halten.

6. Kleine Schiffe mit Maschinenantrieb, Boote und Wassersportgeräte mit Maschinenantrieb müssen sich beim Begegnen rechts halten und linksseitig aneinander vorbeifahren.
7. Unter Segel fahrende Boote und Wassersportgeräte gelten bei der Anwendung der Vorschriften für Begegnen und Kreuzen als kleine Schiffe unter Segel. Für diese sind die Vorschriften in Teil I Artikel 6.03 a anzuwenden.
8. Es ist verboten, mit Booten (ausgenommen Beiboote), kleinen Schiffen (ausgenommen kleine Motorschiffe von Schiffen) und mit Wassersportgeräten
 - a) den Kurs von großen Schiffen in Fahrt in Fahrtrichtung der großen Schiffe in einer Entfernung von weniger als 1000 m zu kreuzen,
 - b) den Kurs von schnellen Schiffen in Fahrt, die zwei schnelle, je Minute 100-120 mal aufleuchtende gelbe Funkellichter führen, in Fahrtrichtung des schnellen Schiffes in einer Entfernung von weniger als 1500 m zu kreuzen und
 - c) an unter a) und b) aufgeführte Schiffe in Fahrt von hinten dichter als 60 m und seitlich dichter als 30 m heranzufahren, es sein denn, die Abmessungen der Wasserstraße machen dies erforderlich.
9. Es ist verboten, auf der Wasserfläche zwischen festgemachten schwimmenden Einrichtungen und dem Ufer, unter Trossen, Stangen, Hafengeräten, gespannten Seilen von Niedrigseilfähren zu fahren und an diese aus beiden Richtungen vom Seil gemessen dichter als 50 m heranzufahren.
10. Personen, die sich im Wasser befinden, müssen – ausgenommen im Rettungsfall –
 - a) kleine Schiffe unter Segel, Boote und Wassersportgeräte sowie nicht unter Segel und nicht mit Maschinenantrieb fahrende Boote in einer Entfernung von mindestens 10 m,
 - b) Motorboote, Wassersportgeräte mit Maschinenantrieb und kleine Schiffe mit Maschinenantrieb sowie nicht unter Segel und nicht mit Maschinenantrieb fahrende Wassersportgeräte in einer Entfernung von mindestens 30 mso ausweichen, dass sie zwischen dem Wasserfahrzeug und dem nächstgelegenen Ufer bzw. dem sie begleitenden Wasserfahrzeug bleiben. Notfalls sind die Personen im Wasser mit einem Zuruf auf das Herannahen des Wasserfahrzeugs aufmerksam zu machen und die Geschwindigkeit des Wasserfahrzeugs ist so zu vermindern, dass in der Nähe der Person im Wasser kein Wellenschlag entsteht.
11. Ist die Einhaltung der Vorschrift nach Nr. 10 infolge der Abmessungen der Wasserfläche nicht möglich, so darf an der Person im Wasser in einem Umkreis von 30 m mit einer Geschwindigkeit von höchstens 5 km/h so vorbeigefahren werden, dass diese nicht gestört wird.
12. Bei Nacht sowie bei beschränkten Sichtverhältnissen sind Wasserskifahren, die Benutzung von Wassersport- und Badegeräten sowie Fallschirmschleppen verboten.

Artikel 3.04

Begegnung mit schnellen Schiffen

Beim Begegnen mit einem schnellen, zwei je Minute 100-120-mal gelb blinkende Funkellichter führenden Schiff nach Teil I § 6.01a, müssen die anderen Schiffe, ausgenommen kleine Schiffe, Boote und Wassersportgeräte, ihren ursprünglichen, bis zum Erscheinen des schnellen Schiffs gehaltenen Kurs bis zur Vorbeifahrt des schnelles Schiffs beibehalten.

KAPITEL 4

SONDERVORSCHRIFTEN

Artikel 4.01

Beförderung von Fahrgästen und Fahrzeugen auf Fähren

Der Führer einer Fähre darf die - erforderlichenfalls vorrangige - Beförderung von Rettungs-, Feuerwehr- und Polizeifahrzeugen, die Unterscheidungszeichen führen, nicht ablehnen. In diesem Fall dürfen andere Fahrzeuge oder andere Personen nicht verlangen, gemeinsam mit den vorgenannten Fahrzeugen befördert zu werden.

Artikel 4.02

Pontonbrücke

1. Pontonbrücken werden mit dem Zeichen nach Bild 2 der Anlage 9 Teil II gekennzeichnet.
2. Beim Herannahen an eine Pontonbrücke müssen Wasserfahrzeuge, für die Sprechfunkpflicht besteht, ihr Eintreffen auf dem Betriebskanal der Brücke melden und – wenn dies die Betriebsordnung ermöglicht – mindestens eine Stunde vor Eintreffen die Öffnung der Brücke veranlassen.
3. Wasserfahrzeuge, für die keine Sprechfunkpflicht besteht, können die Öffnung der Brücke über die Telefonnummer der Brücke oder vor Ort mit Abgabe von zwei langen Schallzeichen oder mündlich veranlassen.
4. Die – amtlich bestätigten – Vorschriften zur Öffnung der Brücke gibt der Betreiber in einer Nachricht für die Binnenschifffahrt bekannt.
5. An Pontonbrücken dürfen Wasserfahrzeuge nur dann näher als 100 m heranzufahren wenn diese geöffnet ist und sie mit der Durchfahrt bereits begonnenen haben, ausgenommen Wasserfahrzeuge, die durch eine gekennzeichnete Öffnung einer geschlossenen Brücke gemäß Nr. 6 durchfahren wollen oder zur Wartung oder Kontrolle der Brücke eingesetzt werden.
6. Die Möglichkeit der Durchfahrt unter einer geschlossenen Brücke ist in einer Nachricht gemäß Nr. 4 bekanntzugeben.

Artikel 4.03

Durchfahrt durch Schleusen

1. Das Schleusen, Anlegen und Durchfahren ist gemäß der von der Schifffahrtsbehörde bestätigten und vom Betreiber bekanntgegebenen Schleusenordnung durchzuführen.
2. Vor bzw. nach dem Schleusen dürfen sich Schiffe nur dann im Schleusenbereich aufhalten, wenn dies aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt notwendig ist und/oder das Schleusenpersonal die Erlaubnis dazu erteilt hat.
3. Die Vorschriften für Fahrgastschiffe nach Teil I Artikel 6.28 Nr. 10 gelten auch für kleine Schiffe zu Vergnügungszwecken und Boote.
4. Führer von Gefahrgutschiffen müssen vor der Schleusung das Schleusenpersonal über die Art der Ladung informieren.
5. Wenn das Schleusenpersonal nicht anders anordnet, gelten die Vorschriften für kleine Schiffe nach Teil I Artikel 6.28 Nr. 3 auch für Boote.

Artikel 4.04

Alarmplan

1. Wenn die Besatzung eines gewerblichen Zwecken dienenden Wasserfahrzeugs, einer schwimmenden Anlage oder eines schwimmenden Gerätes mehr als 3 Personen umfasst, muss der Betreiber die Aufgaben der Besatzung bei Brand, Leck oder Bergung aus dem Wasser in einem Alarmplan festlegen.
2. Der Alarmplan ist
 - a) der Besatzung bekannt zu geben,
 - b) auf der schwimmenden Einrichtung an einer gut sichtbaren Stelle auszuhängen.
3. Bei Wechsel der Besatzung, jedoch monatlich mindestens einmal, ist eine Alarmübung durchzuführen.
4. Führer von zur Führung eines Bordbuchs verpflichteten schwimmenden Einrichtungen müssen die Tatsache der gemäß Alarmplan erfolgten Übung in das Schiffstagebuch eintragen.

Artikel 4.05

Sicherheitsanforderungen an Boote und kleine Schiffe

1. Die Vorschriften für Ausrüstung und Sicherheit von kleinen Schiffen und Booten sind in Anlagen II-1 und II-2 aufgeführt. Kleine Schiffe und Boote dürfen nur bei deren Einhaltung am Wasserverkehr teilnehmen.
2. Die Schifffahrtsbehörde kann die Ausrüstung von kleinen Schiffen und Booten entsprechend dem Verwendungszweck auch abweichend von Nr. 1 bestimmen. Dies

wird bei registrierpflichtigen Wasserfahrzeugen in die Schiffsurkunde eingetragen, bei nicht registrierpflichtigen Wasserfahrzeugen in der Nachricht für die Binnenschifffahrt bekanntgegeben.

3. Wenn bei Nutzung eines Bootes der zugelassene kleinste Sicherheitsabstand vorübergehend nicht eingehalten werden kann, müssen die sich im Boot aufhaltenden Personen Rettungswesten tragen.
4. Im Boot stehendes Wasser, das in seiner Menge die Stabilität und Schwimmfähigkeit des Bootes beeinträchtigt, muss vor der Abfahrt und erforderlichenfalls auch während der Fahrt entfernt werden.

Artikel 4.06

Vorschriften für das Baden von einem Wasserfahrzeug aus außerhalb einer gekennzeichneten Badestelle

1. Das Wasserfahrzeug darf zum Baden nur mit Genehmigung des Führers verlassen werden.
2. Badenden, die das Wasserfahrzeug verlassen haben, ist so lange in Rettungsbereitschaft zu folgen, bis diese in voller Sicherheit sind.
3. Es ist verboten, im öffentlichen Personenverkehr eingesetzte Wasserfahrzeuge zum Baden zu verlassen!

Artikel 4.07

Nutzung von Booten und Wassersportgeräten

1. Es ist den in einem fahrenden Boot befindlichen Personen verboten, zu stehen, mit Ausnahme der Person, die das Boot mit Hilfe von Wedeln oder Staken fortbewegt oder eine andere Arbeit durchführt.
2. Der Bootsführer muss vor dem Einsteigen klären, ob die einsteigenden Personen schwimmen können und hat dafür zu sorgen, dass die gemäß deren Erklärung und der Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung erforderlichen Rettungsmittel verteilt werden und anwendungsbereit vorliegen.
3. Nichtschwimmer sowie Personen unter 14 Jahren, die sich in einem auf dem Wasser befindlichen (fahrenden oder stillstehenden) Boot aufhalten, und Personen, die mit einem Wassersportgerät fahren, müssen eine Rettungsweste tragen.
4. Trainer von Sportverbänden bzw. Gruppenleiter von zivilen Jugendorganisationen haften für das Verkehrsverhalten minderjähriger Sportler, die unter ihrer Aufsicht ein Boot oder Wassersportgerät führen und keinen Befähigungsnachweis besitzen, sowie für die Einhaltung der Vorschriften dieser Schifffahrtsordnung.
5. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung sind Ausbildung und Übungen zur Führung von Booten oder Wassersportgeräten nur in Ufernähe, außerhalb des Fahrwassers und in Häfen in dem vom Betreiber dazu

bestimmten Bereich, bei Wassersportgeräten mit Maschinenantrieb nur auf von der Schifffahrtsbehörde zugelassenen, abgesperrten Wassersportplätzen erlaubt.

Artikel 4.08

Wassersportplatz

1. Wassersportplätze sind auf Flüssen und Kanälen mit den Zeichen E.16 - E.21 und E.24 gemäß Teil I Anlage 7, bei Bedarf mit Zusatzzeichen, abzugrenzen. Auf Seen sind die Grenzen von Wassersportplätzen mit gelben Bojen nach Anlage 5 Teil II, Kapitel III Nr. 1-3 sowie am Ufer mit den Zeichen E.16 - E.21 und E.24 gemäß Anlage 7 Teil I, bei Bedarf mit Zusatzzeichen, zu kennzeichnen.
2. Das Schleppen von Wasserflugzeugen ohne Maschinenantrieb von der Wasserfläche aus ist nur auf Wasserflugplätzen oder auf von der Schifffahrtsbehörde dafür bestimmten Wassersportplätzen erlaubt.

Artikel 4.09

Vorschriften für das Schleppen und den Aufenthalt an Bord von Wasserfahrzeugen und Wasserflugzeugen

1. Kleine Schiffe, Motorboote, Wassersportgeräte mit Maschinenantrieb sind nur dann zum Schleppen von kleinen Schiffen, Booten, Wassersportgeräten, Wasserskifahrern, Personen oder auf dem Wasser befindlichen Wasserflugzeugen zugelassen, wenn
 - a) die Motorleistung für das Schleppen ausreicht,
 - b) die Manövrierfähigkeit der Wasserfahrzeuge oder Wasserflugzeuge durch das Schleppseil nicht beeinträchtigt ist,
 - c) das Schleppseil auch vom geschleppten Wasserfahrzeug oder Wasserflugzeug leicht losgelöst werden kann.
2. Wenn in dieser Schifffahrtsordnung oder von der Schifffahrtsbehörde vorübergehend nicht anders vorgeschrieben, sind bei der Fahrt von Wasserfahrzeugen, die Wasserski oder sonstige, nicht als Schwimmgerät geltende Geräte schleppen, die Vorschriften für kleine Schiffe mit Maschinenantrieb anzuwenden.
3. Auf dem Wasser geschleppte Personen müssen eine Rettungsweste tragen.
4. Die Begleitperson nach Teil I § 6.35 Nr. 2 darf nur eine vom Schiffsführer bestimmte Person mit vollendetem 14. Lebensjahr sein. Diese muss die geschleppte Person ständig beaufsichtigen, sie auf auftretende Gefahren aufmerksam machen und an sie die Anweisungen des Schiffsführers weiterleiten.

Artikel 4.10

Befahren von zum Baden bezeichneten Wasserflächen bzw. von Bereichen, in denen Taucherarbeiten erfolgen

1. Mit Ausnahme der Bestimmungen von Nr. 2 ist das Befahren von zum Baden bezeichneten Stellen für Wasserfahrzeuge verboten.
2. Wasserfahrzeuge dürfen die zum Baden bezeichneten Wasserflächen nur dann befahren, wenn ihr Standort (genehmigter Liegeplatz) in diesem Bereich liegt oder wenn sie in diesem Bereich genehmigte wasserbauliche Arbeiten durchführen. In diesem Fall müssen die Wasserfahrzeuge mit der geringsten sicheren Geschwindigkeit innerhalb kürzester Zeit den Bereich durchfahren.
3. Wenn die Behörden nicht anders vorschreiben, müssen Wasserfahrzeuge in der Nähe von Taucharbeiten ihre Geschwindigkeit auf das mögliche Mindestmaß verringern und einen Mindestabstand von 50 m zum Zeichen halten.

Artikel 4.11

Vorschriften für Wasserflugzeuge und Wasserflugplätze auf dem Wasser

1. Wasserflugzeuge dürfen im Bereich von Wasserflugplätzen als Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb verkehren.
2. Wenn ein in Not befindliches Wasserflugzeug eine Wasserfläche außerhalb eines Wasserflugplatzes befährt, gilt es hinsichtlich der Anwendung der Wasserverkehrsregeln als kleines Schiff mit Maschinenantrieb.
3. Außerhalb von Wasserflugplätzen dürfen Wasserflugzeuge, ausgenommen Notsituationen, im Schleppverband verkehren.

Artikel 4.12

Vorschriften für die Personenbeförderung

1. Der Schiffsführer darf an von der Schifffahrtsbehörde dafür zugelassenen Stellen Fahrgäste an Bord nehmen oder an Land setzen (darunter fällt nicht das genehmigte Baden vom Schiff aus).
2. Der Ein- und Ausstieg darf erst erfolgen, wenn der Schiffsführer oder sein Beauftragter hierzu die Genehmigung erteilt hat.
3. Der Schiffsführer kann Personen, die die Sicherheit der Schifffahrt, die Ruhe oder physische Unversehrtheit der Fahrgäste gefährden, von der Fahrt ausschließen.
4. Die Beförderung von gefährlichen Gütern zusammen mit Fahrgästen ist verboten.

Artikel 4.13

Einschränkungen für die Benutzung von Wassersportgeräten

1. Die Benutzung von Wassersportgeräten ist über die Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung und anderer Rechtsvorschriften hinaus verboten
 - a) an Stellen, die mit dem Tafelzeichen A.17 und/oder A.18 und/oder A.20 gemäß Teil I Anlage 7 gekennzeichnet sind,
 - b) an gekennzeichneten Liegeplätzen, wenn sich dort eine schwimmende Einrichtung befindet (ausgenommen zum Ab- und Anlegen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h),
 - c) an zum Baden bezeichneten Wasserflächen (ausgenommen zum Ab- und Anlegen von Wassersportgeräten ohne Maschinenantrieb mit einer Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h),
 - d) in einem Umkreis von 100 m von Häfen für Fahrgastschiffe und Fähren (sofern die Abmessungen der Wasserstraße dies nicht zulassen, ist zu diesen ein größtmöglicher Abstand zu halten, so dass das Anlegen oder der Verkehr von Fahrgastschiffen und Fähren nicht beeinträchtigt wird),
 - e) auf Seen, ausgenommen Balaton und Velence-See sowie Neusiedler See, außerhalb einer ab der Uferlinie gemessenen 500 m breiten Wasserfläche, wenn der Verwalter des Sees nicht anders verfügt.
2. Wassersportgeräte müssen die nachstehend aufgeführten Wasserflächen ohne Störung der anderen schwimmenden Einrichtungen mit einer sicheren Geschwindigkeit innerhalb kürzester Zeit durchfahren:
 - a) Fahrwasserengen,
 - b) Brückenöffnungen und Schleusen sowie einen Bereich von 200 m Wasserfläche vor deren Einfahrten,
 - c) Häfen (ausgenommen Häfen von Wassersportgeräten) sowie einen Bereich von 200 m Wasserfläche vor deren Einfahrten,
 - d) Kreuzungen oder Zusammenflüsse von Wasserstraßen.
3. Über die sonstigen Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung hinaus ist die Benutzung von Wassersportgeräten mit Segel verboten:
 - a) an Stellen, die mit dem Tafelzeichen A.17 gemäß Teil I Anlage 7 gekennzeichnet sind,
 - b) in Fahrwasserengen,
 - c) in Schleusen und deren Umkreis von 200 m sowie
 - d) in Grenzgewässern der Schengener Grenze.

Artikel 4.14

Bezeichnung des Wasserrettungsdienstes

Rettungsmotorboote des Wasserrettungsdienstes müssen folgende Unterscheidungszeichen führen:

- a) eine grüne 0,4 x 0,4 m große Flagge mit einem weißen Kreuz in der Mitte, dessen Schenkel 0,3 m lang und 0,1 m breit sind, sowie
- b) während der Ausübung des Dienstes zur Signalisierung des Vorrangs ein blaues Funkellicht gemäß Teil I § 3.27.

Artikel 4.15

Durchführung von Arbeiten auf dem Wasser

Verladetätigkeiten außerhalb von Häfen gelten, ausgenommen die Umladetätigkeit zur Leichterung, als Durchführung von Arbeiten auf dem Wasser.

KAPITEL 5

REGELN FÜR DAS STILLLIEGEN

Artikel 5.01

Aufsicht von schwimmenden Einrichtungen

1. Registrierpflichtige schwimmende Einrichtungen, die betriebsunfähig sind oder keine gültige Schiffsurkunde besitzen, dürfen sich nicht im Fahrwasser aufhalten, dort nicht stillliegen oder abgestellt werden.
2. Außerhalb des Fahrwassers müssen schwimmende Einrichtungen nach Nr. 1 unter Aufsicht stehen, die auf den schwimmenden Einrichtungen erfolgen muss, dort jedoch auch zusammengelegt durchgeführt werden kann.
3. Schiffe mit Maschinenantrieb und Segelschiffe mit eigenem Maschinenantrieb dürfen nur dann ohne Aufsicht gelassen werden, wenn unbefugte Personen diese nicht in Betrieb setzen können.

Artikel 5.02

Stillliegen außerhalb des Fahrwassers

Schiffe, die an Stellen, welche mit den in der Schifffahrtsordnung vorgeschriebenen Zeichen gekennzeichnet sind oder an mit vorübergehender Anordnung bezeichneten Stellen festgemacht oder angelegt haben, gelten hinsichtlich der Bezeichnung und Aufsicht als außerhalb des Fahrwassers stillliegendes Schiff.

Artikel 5.03

Wach- und Aufsichtsdienst

1. Während des Wachdienstes muss sich an Bord von schwimmenden Einrichtungen mindestens die in der Rechtsvorschrift für die Betriebsform A.1 festgelegte oder in Ermangelung dessen die in der Schiffsurkunde eingetragene Mindestbesatzung aufhalten.
2. Die Wachdienst versehen Person muss
 - a) den Dienst in wachem Zustand und an einem Ort versehen, von wo aus die schwimmende Einrichtung beobachtet werden kann,
 - b) bei Gefahr den Führer der schwimmenden Einrichtung benachrichtigen.
3. An Bord von außerhalb des Fahrwassers stillliegenden Schiffen, die Personen bzw. explosive oder radioaktive Stoffe befördern und wenn die örtlichen Verhältnisse es erforderlich machen (z.B. Eisgang, Hochwasser, Leck, Brandgefahr, starker Wind), ist Wachdienst zu versehen.
4. An Bord von außerhalb des Fahrwassers stillliegenden Schiffen mit Maschinenantrieb und schwimmenden Geräten ist – über die in Nr. 3 angegebenen Fälle hinausgehend - Aufsichtsdienst zu versehen.
5. Der Wach- oder Aufsichtsdienst für außerhalb des Fahrwassers nebeneinander stillliegende Schiffe kann auch zusammengelegt versehen werden.
6. In Häfen und an zu Häfen gehörenden Liegeplätzen, die von Wasserfahrzeugen aus beaufsichtigt werden, können Schiffe unter Aufsicht der Hafenwache gestellt werden.
7. Stillliegende Schiffe, auf denen kein Wach- oder Aufsichtsdienst durchgeführt werden muss, müssen von einer Personen beaufsichtigt werden, die in der Lage ist, die Einhaltung der Vorschriften nach Teil I Artikel 7.01 Nr. 3 zu kontrollieren, Mängel und Gefahrensituationen zu beseitigen und die in dieser Schifffahrtsordnung vorgeschriebenen Zeichen anzubringen.

B. REGELN FÜR FLÜSSE UND KANÄLE

KAPITEL 6

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 6.01

Verkehrsregeln für Boote

Beim Begegnen von Booten mit gleichem Antrieb, mit Ausnahme von Booten unter Segel, muss das zu Tal fahrende Boot das zu Berg fahrende Boot in Ufernähe vorbeifahren lassen. Wenn die sichere Vorbeifahrt aneinander nur durch Kursänderung eines Bootes möglich ist, muss das zu Berg fahrende Boot ausweichen.

Artikel 6.02

Sicherheitsbestimmungen für den Verkehr von Seilfähren

1. Schiffe mit Maschinenantrieb und Sprechfunkpflicht müssen die Besatzungen von Seilfähren mit Sprechfunkpflicht beim Annähern an deren Überfahrtbereich über Sprechfunk und zusätzlich, wenn sie sich Fähren ohne Sprechfunkpflicht nähern, stattdessen mit wiederholten langen Schallzeichen warnen und rechtzeitig zum Freimachen des Fahrwassers, d.h. zum Herunterlassen des Seils der Niedrigseilfähre auffordern; Führer sonstiger Schiffe oder Flöße warnen durch lautes Zurufen. Auf dieses Signal
 - a) muss der Führer der stillliegenden Fähre das niedrig geführte Seil sofort herunterlassen oder
 - b) im Falle einer übersetzenden Fähre muss der Führer der Fähre das Seil nach Beendigung des Übersetzens unverzüglich herunterlassen.
2. Bei Nacht und bei beschränkten Sichtverhältnissen oder wenn die Fähre länger als für das Aus- und Einsteigen erforderlich stillliegt, ist es verboten, das Seil der Niedrigseilfähre gespannt zu halten.
3. Der gespannte Zustand des Seils von Niedrigseilfähren muss an der zum Fahrwasser gelegenen Seite der Fähre mit einem Licht gemäß Teil I Artikel 3.28 bezeichnet sein.
4. Der heruntergelassene Zustand des Seils von Niedrigseilfähren muss für herannahende Schiffen gut sichtbar
 - a) bei Tag mit einer grünen Flagge oder Tafel (Zeichen E.1. gemäß Teil I Anlage 7) an einer um 45 Grad geneigten Stange,
 - b) bei Nacht durch ein von allen Seiten sichtbares grünes Licht bezeichnet sein.

Artikel 6.03

Treibenlassen

1. Das Treibenlassen ist auf der Grundlage von Teil I Artikel 6.19 mit einer Sondergenehmigung der Schifffahrtsbehörde auf der in der Genehmigung angegebenen Wasserfläche erlaubt.
2. Das Treibenlassen ist nur parallel zum Stromverlauf und nur mit höchstens zwei längsseits gekuppelten Schiffen erlaubt.

3. Auf dem treibenden Schiff müssen die in dieser Schifffahrtsordnung Teil I Artikel 3.34 aufgeführten Zusatzzeichen geführt werden.
4. Auf Flüssen und Kanälen, die als Wasserstraßen eingestuft sind, ist das Holzflößen verboten.
5. Das Flößen ist, ausgenommen Flüsse und Kanäle, auf denen das eine Rechtsvorschrift verbietet, unter folgenden Bedingungen erlaubt:
 - a) auf dem Floß muss auf einer entsprechend großen Tafel Name und Anschrift des Eigentümers oder Versenders angegeben sein, diese muss so angebracht sein, dass sie von beiden Ufern aus lesbar ist,
 - b) zwischen den treibenden Flößen muss ein Mindestabstand von 300 m eingehalten werden,
 - c) ohne besondere Beförderungsgenehmigung ist die Beförderung von Personen auf Flößen verboten.

Artikel 6.04

Stillliegen von schwimmenden Anlagen

1. Unbeschadet der Bestimmungen nach Teil I Artikel 7.01 Nr. 2 und außer den Bestimmungen nach Artikel 7.02 darf eine schwimmende Anlage
 - a) auf Wasserflächen, für die die Schifffahrtsbehörde eine Verkehrsordnung festgelegt hat und die mit dem Zeichen gemäß Bild 1 der Anlage 9 Teil II bezeichnet wurden oder
 - b) auf Liegeplätzen, auf dessen Zeichen die Schiffstypen angegeben sind, die diese Liegeplätze benutzen dürfen,nur mit der Genehmigung der Schifffahrtsbehörde stillliegen.
2. Dem Festmachen dienende schwimmende Anlagen können, wenn die Behörden nicht anders vorschreiben und unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung, von einem Boot oder Wassersportgerät (mit Genehmigung des Betreibers) in Anspruch genommen werden. Auf der zum Fahrwasser gelegenen Seite von schwimmenden Anlagen darf höchstens ein Boot oder Wassersportgerät längsseits festmachen. Schwimmende Anlagen und daneben festgemachte Boote bzw. Wassersportgeräte dürfen die Breite des Fahrwassers nicht einschränken.
3. Nicht registrierpflichtige schwimmende Anlagen dürfen mit Genehmigung der Schifffahrtsbehörde, die auf der Grundlage einer Prüfung der Betriebssicherheit ausgestellt wurde, für den öffentlichen Verkehr eingesetzt werden. Die Anforderungen an die Betriebssicherheit sind in Teil II Anlage 1 enthalten. Auf derartigen schwimmenden Anlagen sind die Angaben zur Identifizierung der Anlage sowie des Eigentümers (Benennung, Niederlassung oder Wohnort) unlöschar anzubringen. Die Kenndaten der Genehmigung (Protokoll) sind auf der schwimmenden Anlage mitzuführen. Falls keine Genehmigung vorliegt, muss auf der schwimmenden Anlage das Zeichen A.5 gemäß Teil 1 Anlage 7 dieser

Schifffahrtsordnung (mit einer Mindestabmessung von 0,6 x 0,6 m) vom Fahrwasser aus sichtbar angebracht werden.

Artikel 6.05

Berg- und Talfahrt auf Kanälen

Die Richtung der Berg- und Talfahrt in Kanälen wird durch diese Schifffahrtsordnung oder durch vorübergehende Anordnungen der Schifffahrtsbehörde festgelegt.

Artikel 6.06

Verkehr von Schiffen, die gefährliche Güter befördern

1. Schiffe, die gefährliche Güter befördern, müssen der Meldepflicht nach Teil I Artikel 8.02 Nr. 1 auf Flüssen oder Kanälen, auf denen Sprechfunkpflicht besteht, und für die die Schifffahrtsbehörde (in Nachrichten für die Binnenschifffahrt) einen Kanal festgelegt hat, beim Passieren der Kontrollpunkte nachkommen.
2. Schiffe, die der Meldepflicht nicht nachkommen, können zur Meldung aufgefordert werden und müssen diese Aufforderung erfüllen.
3. Die Unterlassung der Meldepflicht gilt als Gefährdung der Sicherheit der Schifffahrt und die Schifffahrtsbehörde kann die Weiterfahrt des Schiffes verbieten oder mit Bedingungen verbinden.

KAPITEL 7

AUSFÜHRLICHE REGELN FÜR EINZELNE WASSERSTRASSEN

7.1 Donau

Artikel 7.11

Sprechfunkbenutzung und Radarschifffahrt

1. Auf dem Hauptarm der Donau besteht Sprechfunkpflicht nach Teil I Artikel 4.05 Nr. 2 und 3 und Artikel 2.05 Nr. 4 dieses Teils.
2. In Anwendung von Teil I Artikel 6.32 Nr. 1 gilt eine Person als für die Radarfahrt befähigt, die über eine Qualifikation als Radarschiffer oder bei Schiffen unter nicht ungarischer Flagge über eine gemäß Verordnung über die Schifferausbildung anerkannte Qualifikation verfügt, in deren Rahmen sie eine erfolgreiche Prüfung über Kenntnisse in der Radarschifffahrt abgelegt hat. Bei Schiffen, die gemäß Schiffsurkunde für den Betrieb mit Radar-Einmannsteuerstand gebaut sind, muss gewährleistet sein, dass die für die Radarschifffahrt befähigte zweite Person unverzüglich in das Steuerhaus gerufen werden kann.

Artikel 7.12

Führung des Schiffes beim Ablegen

Abweichend von Teil I Artikel 6.14 dürfen auf der Donaustrecke zwischen Fluss-km 1652 – 1642 beim Ablegen nur in Gefahrensituationen Schallzeichen gegeben werden.

Artikel 7.13

Floßverkehr

Auf der Donau ist der Floßverkehr verboten.

Artikel 7.14

Anwendung von Lichtzeichen auf schwimmenden Anlagen

Schwimmende Anlagen müssen nicht mit dem Lichtzeichen nach Teil I Artikel 3.23 bezeichnet werden, wenn diese nicht mehr als 5 m vom Ufer aus in das Wasser hineinragen.

Artikel 7.15

Verkehrsordnung

Auf einzelnen verkehrsreichen Abschnitten der Donau müssen, mit Ausnahme von Schiffen und Booten zu Vergnügungszwecken, folgende zusätzliche Verkehrsregeln eingehalten werden:

1. Auf der der Verkehrsordnung unterliegenden Fläche, die mit dem Zeichen gemäß Bild 1 der Anlage 9, Teil II bezeichnet ist, dürfen schwimmende Einrichtungen nur an von der Schifffahrtsbehörde bestimmten oder an in der Hafensordnung der einzelnen Häfen festgelegten Stellen stillliegen.
2. An Liegeplätzen müssen Schiffe möglichst nahe am Ufer ankern, damit später einfahrende Schiffe auch entsprechend Platz zur Verfügung haben, ohne die Sicherheit der im Fahrwasser verkehrenden Schiffe zu gefährden.
3. Schiffe, die mit nicht funktionstüchtiger Ankervorrichtung eintreffen, dürfen an Liegeplätzen (auf offenem Wasser) nicht festmachen, ausgenommen, wenn dies vorübergehend (z. B. bei der Umgruppierung von Verbänden) unter ständiger Aufsicht durch das Schiff mit Maschinenantrieb erfolgt.
4. Auf Liegeplätzen festgemachte, unbemannte geschobene Schiffe müssen mit dem Bug zu Berg ankern, ausgenommen wenn das Schiff Teil eines Verbandes ist und innerhalb des Verbandes auch ein Schiff mit Maschinenantrieb stillliegt bzw. während der Dauer der Umgruppierung des Verbandes, wenn die Aufsicht vom Führer eines Schiffs mit Maschinenantrieb oder eines bemannten Schiffs ohne Maschinenantrieb erfolgt.

5. Bei auf Liegeplätzen stillliegenden, aus mehreren geschleppten Reihen bestehenden Verbänden ist jede Reihe (auch) getrennt sicher zu verankern.
6. Betreiber von auf Liegeplätzen stillliegenden unbemannten Schiffen haben für die Bewachung der Schiffe zu sorgen. Bei fehlender Bewachung wird der Führer jenes Schiffs zur Verantwortung gezogen, der das unbemannte Schiff festgemacht hat.
7. Wenn bei Wasserständen, die den für die jeweilige Wasserfläche bestimmten Wasserstand überschreiten, je Reihe mehr als zwei Schiffe nebeneinander stillliegen, sind diese zusammen auch zusätzlich mit mindestens einem Seil am Ufer festzumachen oder auf andere, die gleiche Sicherheit bietende Weise zu sichern.
8. Beim Stillliegen im Winter
 - a) haben Führer und Betreiber von Schiffen Daten und Meldungen in Bezug auf Witterung und Eisverhältnisse aufmerksam zu verfolgen und dafür zu sorgen, dass bei Schiffe oder schwimmende Anlagen gefährdendem Eisgang keine Schiffe oder schwimmende Anlagen, ausgenommen Eisbrecher, auf offenem Wasser bleiben;
 - b) sind durch Eisgang gefährdete schwimmende Einrichtungen vor Beginn des Eisgangs im Hafen abzustellen;
 - c) sind Betreiber von schwimmenden Einrichtungen – mit Einverständnis der Hafengebiete – verpflichtet, ab Beginn des Eisgangs bis zum vollständigen Zufrieren des Flusses oder bis zum Ende des Eisgangs auf der der Verkehrsordnung unterliegenden Wasserfläche für das Abstellen der eigenen schwimmenden Einrichtungen ohne Maschinenantrieb sowie für die Durchführung von während des Überwinterns erforderlichen Arbeiten und Schiffsmanövern ein funktionstüchtiges Schiff mit Maschinenantrieb zur Verfügung zu stellen oder mit anderen Schifffahrtsunternehmen oder Firmen einen Vertrag über die Durchführung dieser Arbeiten abzuschließen;
 - d) haben Führer von überwinternden Schiffen den Beginn der Überwinterung unverzüglich der Schifffahrtsbehörde bzw. bei Überwinterung im Hafengebiet dem Hafengebiete zu melden; dieser bestimmt unter den Führern der überwinternden Schiffe einen Kommandanten für die Überwinterung, im Falle von nicht im Hafengebiet überwinternden Fahrzeugen sorgt die Schifffahrtsbehörde für die Ernennung der Kommandanten für die Überwinterung; die Kommandanten für die Überwinterung sind verpflichtet, einen „Überwinterungsplan“ auszuarbeiten und diesen vor Ort (bei sich) zu haben;
 - e) wird gegen Betreiber von schwimmenden Einrichtungen, die vor Beginn der Eisbildung nicht für ein sicheres Abstellen ihrer Einrichtungen gesorgt haben und damit die Sicherheit der Teilnehmer am Wasserverkehr oder der Schifffahrt oder des Fahrwassers und dessen Freihaltung gefährden, von der Schifffahrtsbehörde die Verhängung der gesetzlich festgelegten Sanktionen veranlasst. Die Kosten der erforderlichen Zwangsmaßnahmen trägt der Schiffseigner; bis zur Begleichung der Kosten kann das Zeugnis/die Schiffsurkunde der schwimmenden Einrichtung vorübergehend eingezogen werden.

9. Im Bereich von Anker- und Liegeplätzen für schwimmende Anlagen müssen Schiffe und Verbände unbeschadet der entsprechenden Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung in größtmöglicher Entfernung und mit einer Geschwindigkeit vorbeifahren, durch die stillliegende Schiffe und schwimmende Anlagen nicht gefährdet werden.

Artikel 7.16

Verkehrsordnung im Bereich von Budapest

1. Auf dem Donaustruckenabschnitt im Bereich von Budapest von Fluss-km 1660-1629 sind die in Artikel 7.15 dieses Teils angegebenen Zusatzbestimmungen anzuwenden.
2. Bei Wasserständen über dem höchsten Schifffahrtswasserstand ist nach Teil II Artikel 7.15 Nr. 7 dieses Teils zu verfahren.
3. In Notsituationen infolge von Eisbildung können auch Schiffe, die nicht unter ungarischer Flagge fahren, in den Háros-Donauarm von sowie in die Újpester Bucht einfahren, was nach sicherer Unterbringung der Schiffe unverzüglich der Wasserschutzpolizei zu melden ist.
4. Auf der gesamten Länge der Einfahrtskanäle der auf dem Abschnitt von Budapest gelegenen Hafenbecken sowie in den Einfahrten der Donauarme Háros, Ráckeve und Óbuda und auf einem 200 m langen Abschnitt vor dem Hauptflussbett haben in Richtung Hauptflussbett fahrende Schiffe und Verbände Vorfahrt vor Schiffen und Verbänden, die aus Richtung des Hauptflussbetts kommen.

Artikel 7.17

Verkehrsordnung im Bereich von Mohács

1. Auf dem Donaustruckenabschnitt im Bereich von Mohács von Fluss-km 1466-1433 sind die in Artikel 7.15 dieses Teils angegebenen Zusatzbestimmungen anzuwenden.
2. Bei Wasserständen über dem höchsten Schifffahrtswasserstand ist nach Teil II Artikel 7.15 Nr. 7 dieses Teils zu verfahren.
3. Auf Liegeplätzen, die sich auf der von den zuständigen Behörden für die Grenzverkehrskontrolle bezeichneten Wasserfläche befinden, ist das Stillliegen nur zum Zweck der Grenzverkehrskontrolle und höchstens für einen Zeitraum von 4 Stunden zulässig, nach Beendigung der Grenzverkehrskontrolle ist dieser sofort zu verlassen.
4. Auf die Grenzverkehrskontrolle wartende stillliegende Schiffe und Verbände dürfen die freie Fahrt von Schiffen oder Verbänden, die diesen Abschnitt durchfahren und sich vor der Grenzverkehrskontrolle dem Ufer nähern oder nach der Grenzverkehrskontrolle vom Ufer entfernen, nicht beeinträchtigen.

5. Wenn auf dem für die Grenzverkehrskontrolle vorgesehenen Liegeplatz vorübergehend kein Platz mehr für weitere Schiffe oder Verbände ist, fordert die Schifffahrtsbehörde oder die Wasserschutzpolizei ankommende Schiffe zum Halten auf, wobei der erforderliche Liegeplatz zugewiesen wird.
6. Zur Ausführung der Bestimmung nach Nr. 5 müssen alle zu Tal verkehrenden großen Schiffe, Verbände und sonstige, über Sprechfunk verfügende Schiffe bei der Durchfahrt der Fluss-km 1466 und 1460, alle zu Berg verkehrenden großen Schiffe, Verbände und sonstige, über Sprechfunk verfügende Schiffe bei der Durchfahrt der Fluss-km 1433 und 1443 auf Kanal 22 ihre Position und ihr Fahrtziel melden.
7. Die Genehmigung zur Weiterfahrt vorübergehend angehaltener Schiffe und Verbände wird von der Schifffahrtsbehörde oder der Wasserschutzpolizeibehörde auf Kanal 22 erteilt.

Artikel 7.18

Verkehr von Gefahrgutschiffen auf der Donau

Schiffe, die auf der Donau gefährliche Güter befördern, haben ihrer Meldepflicht nach Teil I Artikel 8.02 bei Eintritt in das Hoheitsgebiet des Landes über Sprechfunk auf dem vorgeschriebenen Kanal oder gemäß der in der Verordnung über die fachlichen und betrieblichen Bestimmungen für Binnenschifffahrtswegdienste angegebenen Weise nachzukommen.

7.2 Donauarm Moson

Artikel 7.21

Sprechfunkbenutzung

Auf dem Streckenabschnitt zwischen Fluss-km 2,5 und 0 des Donauarmes besteht Sprechfunkpflicht nach Artikel 2.05 Nr. 4 dieses Teils.

7.3 Donauarm Szentendre

Artikel 7.31

Sprechfunkbenutzung

Auf dem Donauarm besteht Sprechfunkpflicht nach Artikel 2.05 Nr. 4 dieses Teils.

Artikel 7.32

Benutzung von Wassersportgeräten

Auf dem Donauarm Szentendre sind Wasserskifahren, an ein Schwimmgerät angeseiltes Fliegen, die Benutzung von geschleppten Wassersport- und Badegeräten sowie das Fallschirmschleppen an dafür bezeichneten Stellen genehmigt.

Artikel 7.33

Verkehr und Stillliegen bei Eisbildung zwischen Fluss-km 1,5 und 0,5

1. In Notsituationen infolge von Eisbildung kann in diesem Donau-Arm der zwischen Fluss-km 1,5 und 0,5 am linken Ufer bezeichnete Liegeplatz für das vorübergehende Stillliegen von Gefahrgutschiffen genutzt werden.
2. In Notsituationen infolge von Eisbildung können zwischen Strom-km 0 und 1,5 auch Schiffe unter nicht-ungarischer Flagge einfahren, denen dies sonst gemäß internationalem Abkommen nicht möglich ist.
3. Vor Beginn der Einfahrt nach Nr. 1 und 2 sind die Schifffahrtsbehörde und die Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen.

Artikel 7.34

Verkehrseinschränkung bei hohem Wasserstand

Auf der Wasserfläche des Donauarms Szentendre gilt Folgendes:

1. Bei einem am Pegel Budapest gemessenen Wasserstand von 600 cm oder höher müssen Schiffe, ausgenommen beim Anlegen, beim Heranfahen an einen Liegeplatz und beim Begegnen, in der Mitte des Flussbetts fahren und ihre Geschwindigkeit soweit verringern, dass sie keinen Wellenschlag und keine Sogwirkung verursachen, die Schäden am Ufer hervorrufen (behutsame Schifffahrt).
2. Bei einem am Pegel Budapest gemessenen Wasserstand von 640 cm oder höher ist die Schifffahrt verboten.
3. Das Schifffahrtsverbot nach Nr.2 gilt nicht für Schiffe, die zur Hochwasserbekämpfung und zur Rettung eingesetzt werden und für Schiffe der Behörden.

7.4 Donauarm Ráckeve

Artikel 7.41

Sprechfunkbenutzung

Auf dem Donauarm besteht Sprechfunkpflicht nach Artikel 2.05 Nr. 4 dieses Teils.

Artikel 7.42

Verkehr von Wasserfahrzeugen

Die Führer von Wasserfahrzeugen haben über die Vorschriften dieser Schifffahrtsordnung hinaus auch die Vorschriften der Verordnung über die umweltschutzbedingte Einschränkung des Wasserverkehrs auf einigen Binnenwasserstraßen und über Betriebsgenehmigungen, die für die unter diese Einschränkung fallenden Flächen erteilt werden können, einzuhalten.

Artikel 7.5 - Sió

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Artikel 7.6 - Drau

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Artikel 7.7 - Theiß

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Artikel 7.8 - Bodrog

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Artikel 7.9 - Östlicher Hauptkanal

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Artikel 7.10 - Kettös- und Hármas-Körös

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

C. VORSCHRIFTEN FÜR SEEN

KAPITEL 8

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

KAPITEL 9

AUSFÜHRLICHE VORSCHRIFTZEN FÜR EINZELNE SEEN

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

I. Vorschriften für kleine Schiffe und Boote

1. Konstruktion und Bau von kleinen Schiffen und von Booten mit einer Länge von mehr als 2,5 m müssen den Sicherheitsanforderungen der Rechtsvorschrift über Planung, Bau und Eignungsnachweis von Wasserfahrzeugen zu Vergnügungszwecken entsprechen. Kleine Schiffe bzw. Boote müssen auch bei Überflutung eine auf der Grundlage der zugelassenen Personenzahl berechnete Restauftriebskraft von 7,5 kg/Person aufweisen und schwimmfähig bleiben.
2. Kleine Schiffe sind mit den in der Rechtsvorschrift über Planung, Bau und Eignungsnachweis von Wasserfahrzeugen zu Vergnügungszwecken festgelegten Ausrüstungen, sowie unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen und Konstruktion mit mindestens einem Paar geeigneter Ruder zu versehen.
3. Segelboote mit einem zum Maschinenantrieb geeigneten Hilfsmotor sind zur Anzeige des Maschinenantriebs zusätzlich mit einem schwarzen Kegel gemäß Teil I Artikel 3.12 Nr. 3 dieser Schifffahrtsordnung auszurüsten.
4. Der Mindestsicherheitsabstand von kleinen Schiffen und Booten beträgt
 - a) auf dem Balaton 0,3 m
 - b) auf anderen Wasserflächen 0,25 m.

Sicherheitsabstand: Kleinster Abstand zwischen der wasserdichten Seite bzw. zwischen dem tiefsten Punkt der Oberkante des Heckspiegels und der tatsächlichen Einsenkungsebene eines kleinen Schiffes oder Bootes.

5. Für Rennboote, die nicht an einem Rennen teilnehmen, sind hinsichtlich des Sicherheitsabstandes und der Grundausstattung (Teil II Anlage 2) die Bestimmungen für sonstige Boote anzuwenden.

II. Vorschriften für nicht registrierpflichtige schwimmende Anlagen

1. Grundsätzliche Anforderungen an Stabilität und Festigkeit: Schwimmkörper dürfen bei maximaler Belastung bis zur Hälfte ihres Volumens eintauchen. Sie müssen mittels einer geschweißten bzw. gesicherten Schraubverbindung (Bügel) fest mit dem Deckrahmen verbunden sein, die Anschlussstellen (bei aus Fässern zusammengestellten Schwimmkörpersystemen 2 Stück/Fass) dürfen einen Abstand von höchstens 1 m haben, der Deckrahmen ist mit Längs- und Querversteifungen mit höchstens 500 mm zu versehen.

2. Deckkonstruktion: Bei Holzböden muss die minimale Materialdicke 25 mm betragen. Auch bei Verwendung anderer Materialien gilt für das Deck, dass bei maximaler Belastung der Mitte keine bleibende Formänderung auftreten darf.
3. Festmachen: Schwimmende Anlagen müssen an ihren Ecken bzw. in deren Nähe über Poller oder Festmacherringe verfügen, die mit dem Rahmen starr verbunden sind.
4. Korrosionsschutz, Materialschutz, Ästhetik: Mindestanforderungen bei Stahlkonstruktionen: zweischichtiger Korrosionsschutzauftrag, eine Schicht Deckanstrich, Konservierung der Holzkonstruktionen; Beseitigung der Rutschgefahr auf dem Deck; Gartenmöbel (Stühle, Tisch) auf dem Deck sind zu befestigen.
5. Verwendete Materialien: Schwimmkörper: zumindest Blechfässer mit wasserdicht abgeschlossenen (abgedichteten) Öffnungen bzw. Körper aus gleichwertigem anderen Material mit Trennwänden, die maximal alle 2 Meter in wasserdichte Schotten geteilt sind.
6. Deckrahmen: zumindest Winkeleisen 60x60x3 mm, bzw. anderes Material gleicher Festigkeit.
7. Längs- und Querversteifungen des Decks: zumindest Winkeleisen 40x40x3 mm bzw. anderes Material gleicher Festigkeit.
8. Zum Überwintern werden kleine Schiffe bzw. Boote an Land genommen.

III. Vorschriften für nicht registrierpflichtige Wassersportfahrzeuge

1. Wassersportfahrzeuge können aus einem oder mehreren wasserdichten Schwimmkörpern bestehen, die so sicher miteinander verbunden sind, dass sie auch bei voller Belastung den Witterungs-, Wasserführungs- sowie Wellenverhältnissen der Wasserfläche ohne bleibende Formänderung und ohne Beeinträchtigung der Wasserdichtigkeit widerstehen können.
2. Wassersportfahrzeuge
 - a) müssen bei Wellenschlag 125 % der angegebenen größten Belastung sicher ertragen;
 - b) das Gesamtvolumen des geschlossenen Körpers muss mindestens das Doppelte des größten Eintauchvolumens betragen;
 - c) müssen über entsprechende Stabilität verfügen;
 - d) müssen eine Geschwindigkeit von mindestens 8 km/h (gegen stehendes Wasser) erreichen und Ausweich-, Wende- und Haltemanöver ausführen können.

VORGESCHRIEBENE BOOTSAUSSTATTUNG

1. Boote dürfen mit der folgenden Grundausstattung verkehren:
 - a) Rettungswesten - entsprechend der Gesamtzahl der sich im Boot aufhaltenden Personen unter 16 Jahren und der erwachsenen Nichtschwimmer, jedoch mindestens 1 Stück,
 - b) Ruder - entsprechend der Anzahl der sich im Boot aufhaltenden Personen und dem Bootsantrieb, jedoch mindestens 1 Stück,
 - c) Anker - 1 Stück, mit einem Gewicht von mindestens 5 % des Bootsgewichts ohne Anker (geeignet zum vorübergehenden Festmachen im Flussbett, kann mit einem Gerät bzw. Gegenstand ersetzt werden, deren Ausführung für andere Personen ungefährlich ist),
 - d) zum Festmachen und Ankern geeignetes Seil oder geeignete Kette in ordnungsgemäßen Zustand - mindestens 10 m lang,
 - e) Wasserschöpfgerät mit mindestens 1 Liter Fassungsvermögen - 1 Stück,
 - f) eine elektrisch betriebene, ggf. in die erforderliche Richtung drehbare Lichtquelle mit weißem Licht, mit der der Bootsfahrer den sich nähernden Wasserfahrzeugen Zeichen geben kann; Voraussetzung für den sicheren Betrieb ist das Vorhandensein einer Ersatzglühlampe oder einer solchen Lichtquelle, in der sich mehrere voneinander unabhängig funktionsfähige Glühlampen oder Leuchtdioden (LED) befinden, sowie einer Reserve-Stromquelle für den Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
 - g) eine am Bootskörper dauerhaft befestigte Tafel mit Namen und Wohnanschrift (Niederlassung) des Bootsbetreibers,
 - h) wenn im Boot feuer- oder explosionsgefährliches Material befördert wird, ein geeignetes Feuerlöschgerät mit einer Löschleistung von 8A bzw. 34B - 1 Stück.
2. Die Bestimmungen von Nr. 1 sind im Falle von Kajaks, Kanus, Kielbooten, Rudereinern, Ruderzweiern, Ruderdreiern sowie Booten mit weniger als 2,5 m Körperlänge mit folgenden Abweichungen anzuwenden:
 - a) Rettungsweste - entsprechend der Anzahl der Personen im Boot,
 - b) Ruder - entsprechend des Bootantriebs, jedoch mindestens 1 Stück,
 - c) Wasserschöpfgerät mit mindestens 1 Liter Fassungsvermögen oder Schwamm - 1 Stück,
 - d) zum Festmachen geeignetes Seil oder geeignete Kette in ordnungsgemäßem Zustand - 5 m,

- e) eine am Bootskörper an gut sichtbarer Stelle dauerhaft befestigte Tafel mit Namen und Wohnanschrift (Niederlassung) des Bootsbesitzers,
 - f) elektrisch betriebene weiße Signallampe mit Reserveglühlampe und Reservebatterie - 1 Stück.
3. Die obligatorische Ausrüstung von Rennbooten ist gemäß den Regelungen für Rennen und Training des entsprechenden Fachbereichs des Landessportverbandes zu sichern. Mit dieser Ausrüstung dürfen die Rennboote während der Dauer der bekannt gegebenen Trainings und Wettkampfreisen - einschließlich der Hin- und Rückfahrt mit der für das Wettkampfreisen oder Training vorgeschriebenen Absicherung - verkehren.
4. Boote, die von großen Schiffen mitgeführt werden, sind außer den Vorschriften gemäß Nr.1 mit Folgendem auszurüsten:
- a) Rettungsweste - entsprechend der Anzahl der Personen im Boot,
 - b) Rettungsring oder Rettungshufeisen mit einem mindestens 27,5 m langen Schwimmseil - 1 Stück,
 - c) Bootshaken mit einer Stiellänge von mindestens 1,5 m - 1 Stück.

INTERNATIONALE SIGNAL(CODE)-FLAGGEN UND WIMPEL

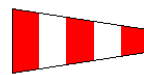
Buchstaben und Ziffern

| | | | | | |
|---------------------|---------------------|--------------------|--------------------|--------------|--------------|
| Alfa | Hotel | Oscar | Victor | 1 | 6 |
| Bravo | India | Papa | Whiskey | 2 | 7 |
| Charlie | Juliett | Quebec | Xray | 3 | 8 |
| Delta | Kilo | Romeo | Yankee | 4 | 9 |
| Echo | Lima | Sierra | Zulu | 5 | 0 |
| Foxtrott | Mike | Tango | | | |
| Golf | November | Uniform | | | |

Ersatzwimpel

| | |
|-----------------------|--|
| Erster Ersatz | |
| Zweiter Ersatz | |
| Dritter Ersatz | |

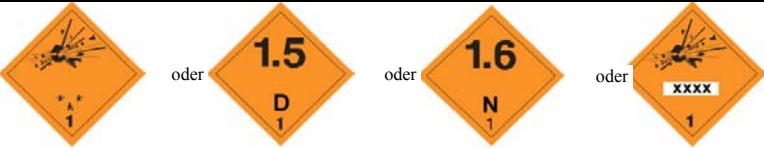
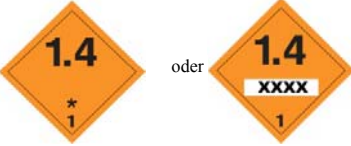
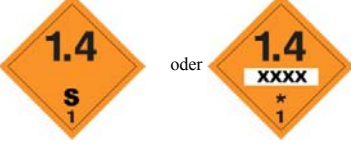
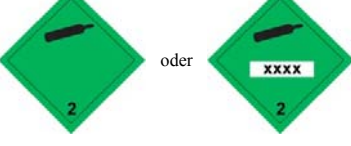
Signal- und Antwortwimpel



Teil II Anlage 4

ZUSÄTZLICHE BEZEICHNUNG VON SCHIFFEN, DIE GEFÄHRLICHE GÜTER IN ODER AUS SEEHÄFEN BEFÖRDERN

Die vorgeschriebenen Bezeichnungen für Schiffe, die gefährliche Güter in oder aus Seehäfen befördern, können, falls die Beförderungspapiere gemäß den Vorschriften des IMDG-Codes ausgestellt worden sind, auch entsprechend den Gefahrzetteln für Container oder Straßenfahrzeuge gemäß der nachstehenden Tabelle gewählt werden.





















| Gefahrzettel ¹ | Kegel/Licht ² |
|---|--------------------------|
|  | 3 |
|  | 1 |
|  | 0 |
|  | 0 |












¹ Zeichen auf den Gefahrzetteln:

- * Verträglichkeitsgruppe mit Ausnahme der Gruppe S
- ** Unterklasse
- xxxx UN-Nummer.

² Wenn für ein Schiff mehrere Bezeichnungen zutreffen, muss es nur die Bezeichnung mit den meisten blauen Kegeln bzw. blauen Lichtern, in der folgenden Reihenfolge führen,

- drei blaue Kegel bzw. drei blaue Lichter
- zwei blaue Kegel bzw. zwei blaue Lichter
- ein blauer Kegel bzw. ein blaues Licht.

| | |
|---|---|
|  oder  | 2 |
|  oder  | 1 |
|  oder  | 1 |
|  oder  | 0 |
|  oder  | 1 |
|  oder  | 1 |
|  oder  | 0 |
|  oder  oder  oder  | 1 |
|  oder  | 2 |

| | | |
|---|--|---|
| | | 2 |
|  oder  | | 0 |
|  oder  | | 2 |
|  oder  oder  | | 2 |
|  oder  | | 2 |
|  oder  | | 2 |

Teil II Anlage 5

FAHRWASSERBEZEICHNUNG AUF SEEN

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Teil II Anlage 6

BEZEICHNUNG VON HÄFEN AUF SEEN

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Teil II Anlage 7

METEOROLOGISCHE VERHÄLTNISSE AUF SEEN

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

VORSCHRIFTEN FÜR DIE FLAGGENFÜHRUNG

1. Die Flaggen können an folgende Stellen des Schiffs gesetzt werden:
 - a) am Flaggenstock am Heck (wichtigster Platz)
 - b) am Flaggenstock am Bug (Göschstock)
 - c) an dem zur Anbringung von Signalen dienenden Mast (Signalmast).
2. Flaggen zur Verwendung auf Schiffen in der Reihenfolge ihres Aufziehens:
 - a) Nationalflagge
 - b) Nationalflagge des Gastlandes
 - c) Flagge der Donaukommission
 - d) Behördenflaggen
 - e) Signalflaggen
 - f) Flaggen von Firmen und Verbänden
 - g) Flaggenkala.

Das Einziehen der Flaggen erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

3. Ordnung der Beflaggung:
 - a) Die Nationalflagge muss am wichtigsten Platz, am Flaggenstock am Heck des Schiffs (auf Schleppschiffen am Flaggenstock hinter dem Steuerstand) gesetzt werden. An diesem wichtigsten Platz darf keine andere Flagge geführt werden. Bei feierlichen Anlässen kann die Nationalflagge gleichzeitig auch am Signalmast gesetzt werden.
 - b) Die Nationalflagge des jeweiligen Gastlandes muss gesetzt werden
 - am Göschstock, wenn das Schiff das Hoheitsgebiet dieses Staates befährt. Diese Flagge muss nicht geführt werden, wenn das Schiff einen Flussabschnitt (Wasserfläche) befährt, der eine gemeinsame Grenze bildet, ausgenommen, wenn das Schiff in den Hafen des fremden Landes einläuft,
 - am Signalmast, wenn auf dem Schiff der Staats- oder Regierungschef des fremden Staates reist.
 - c) Die Flagge der Donaukommission muss am Signalmast gesetzt werden, wenn auf dem Schiff ein Mitglied der Donaukommission reist.
 - d) Behördenflaggen (Teil I Artikel 3.27 dieser Schifffahrtsordnung) müssen am Göschstock oder am Signalmast gesetzt werden.

- e) Signalflaggen müssen am Signalmast gesetzt oder als Signalfahnen an einem Fahnenstock befestigt, an den in dieser Schifffahrtsordnung vorgeschriebenen Stellen des Schiffes gezeigt oder geschwenkt werden.
 - f) Firmen- oder Verbandsflaggen (z.B. Sportverbände) können am Signalmast gesetzt werden.
 - g) Die in Teil II Anlage 3 angeführten Signalflaggen dürfen als Flaggenkala verwendet werden. Es ist verboten, in die Flaggenkala nationale Flaggen oder Flaggen der Behörden einzureihen.
4. Bei Signalmasten mit Saling kann eine Flagge außer an der Mastspitze auch an den Enden der Saling gesetzt werden. Wenn an einem Signalmast mit Saling mehrere Flaggen geführt werden, sind diese von links nach rechts in der unter Nr. 2 angegebenen Reihenfolge zu setzen. Ein Signalmittel (z. B. Signalflagge, Zylinder, Ball) wird auf der rechten Seite, zwei Signalmittel auf beiden Seiten der Saling geführt.
 5. Auf Segelschiffen können Flaggen mangels eines Göschstockes im oberen Drittel des Vorstags, mangels Saling im oberen Drittel der Seitenspannseile gemäß Nr. 3 geführt werden.
 6. Die Nationalflagge dürfen auch im Schiffsregister eingetragene schwimmende Anlagen und schwimmende Geräte führen.
 7. Kriegsschiffen, die den Kommandantenwimpel führen, steht seitens anderer Schiffe eine Ehrenbezeugung zu. Die Ehrenbezeugung erfolgt mit einmaligem langsamen Einziehen und Aufziehen der Nationalflagge.
 8. Bei Anordnung von Staatstrauer oder gemäß Verfügung des Betreibers ist die Nationalflagge als Zeichen der Trauer auf Halbmast zu setzen.

Teil II Anlage 9**AUF DEM HOHEITSGEBIET VON UNGARN VERWENDETE SONDERZEICHEN**

1. Wasserflächen, deren Verkehrsregeln durch eine gesonderte Verkehrsordnung festgelegt werden und auf denen das Stillliegen auf den in dieser Verkehrsordnung bestimmten Wasserflächen erlaubt ist, sind am Anfangs- und Endpunkt der Strecke mit dem Zeichen nach Bild 1 zu bezeichnen. Das Zeichen kann mit dem Zusatzzeichen für die in der gesonderten Verkehrsordnung bestimmten Wasserfläche ergänzt werden (nach Teil I Anlage 7 Nr. 3).



Bild 1

2. An Flüssen oder Kanälen errichtete Pontonbrücken sind an einer von der Schifffahrtsbehörde festgelegten Stelle in beiden Richtungen mit dem Zeichen nach Bild 2 zu bezeichnen. Das Zeichen kann mit einem Zusatzzeichen, das die Entfernung zwischen der Pontonbrücke und dem Zeichen angibt, ergänzt werden (nach Teil I Anlage 7, Abschnitt II Nr. 3). Das Zeichen kann auch mit einem Zusatzzeichen (Zeichen C.3 nach Teil I Anlage 7, Abschnitt I) zur Angabe der Breite der Öffnung, die freigemacht werden kann, ergänzt werden.

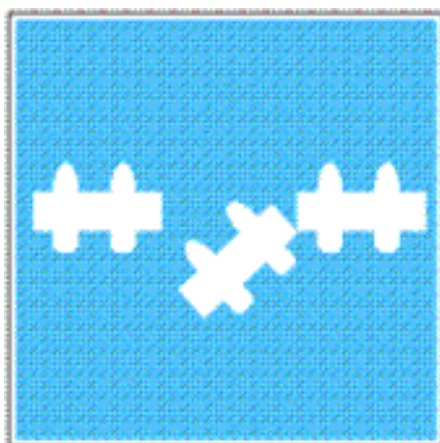


Bild 2

**SICHERHEITSBESTIMMUNGEN
FÜR DIE VERMIETUNG ODER DIE GEBRAUCHSÜBERLASSUNG
VON WASSERFAHRZEUGEN ZU VERGNÜGUNGSZWECKEN**

Bei Vermietung oder Gebrauchsüberlassung von Wasserfahrzeugen zu Vergnügungszwecken (im weiteren Vermietung ohne Besatzung) gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Organisation bzw. die von dieser zur Vermietung von Wasserfahrzeugen zu Vergnügungszwecken ohne Besatzung beauftragte Person haftet für den betriebstüchtigen Zustand des vermieteten Wasserfahrzeugs.
2. Die Organisation bzw. die von dieser beauftragte Person, die Wasserfahrzeuge ohne Besatzung vermietet bzw. zum nichtgewerblichen Gebrauch überlässt, muss sich vom Mieter (Benutzer) eine schriftliche Erklärung darüber geben lassen, dass er schwimmen kann, die Schifffahrtsregeln kennt und das mit Identifizierungsangaben gekennzeichnete Wasserfahrzeug sowie die erforderlichen Rettungsmittel übernommen hat.

SONDERVORSCHRIFTEN FÜR RETTUNGSMOTORBOOTE

1. Kleine Schiffe mit Maschinenantrieb dürfen als Rettungsmotorboote zur Rettung aus dem Wasser eingesetzt werden, wenn sie
 - a) außer dem Fahrer mindestens drei Personen aufnehmen können,
 - b) einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,4 m aufweisen,
 - c) mit Seiten oder Seitenverkleidung aus elastischem Material ausgestattet sind und das Anbordnehmen einer geborgenen Person in jeder Körperlage ohne Verletzungsgefahr möglich ist,
 - d) auch bei Leck schwimmfähig sind,
 - e) auch auf stürmischem Wasser eine entsprechende Stabilität aufweisen, steuerbar und gegen Wellenstand resistent sind,
 - f) bei maximaler Belastung eine Geschwindigkeit von mindestens 30 km/h (gegen stehendes Wasser) erreichen,
 - g) mit befestigten Sitzen ausgestattet sind,
 - h) mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet sind, die mit einem Schutz versehen ist und deren technische Ausführung es ermöglicht, an die zu bergende Person ohne Verletzungsgefahr heranzufahren,
 - i) an jeder Seite mindestens vier feste Haltegriffe haben,
 - j) über die zusätzliche Ausrüstung nach Nr. 2 verfügen.
2. Außer der Grundausrüstung von kleinen Schiffen mit Maschinenantrieb muss folgende Ausrüstung an Bord vorhanden sein:
 - a) eine 20 m lange Schwimmleine aus Kunststoff mit mindestens 12 mm Durchmesser,
 - b) ein blaues Funkellicht gewöhnlicher Stärke,
 - c) ein Sprechfunkgerät,
 - d) ein Hand- oder eingebauter Reflektor,
 - e) eine 0,4 x 0,4 m große grüne Flagge, mit einem weißen Kreuz in der Mitte, dessen Schenkel 0,3 m lang und 0,1 m breit sind,
 - f) ein Megaphon,
 - g) ein Eimer.